

Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen

Einführung für KMU



Haftungsausschluss/Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument enthält praktische Informationen zur Erläuterung der Rollen des Unternehmens sowie der Anforderungen gemäß der REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Wortlaut der REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen rechtsverbindlich sind. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsberatung. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen Einführung für KMU

Diese Veröffentlichung beruht auf dem Leitfaden für KMU-Berater, der von ECHA und EASME für das Enterprise Europe Network erstellt wurde.

Verweis: ECHA-15-B-02-DE
Kat.-Nr. ED-04-15-425-DE-N
ISBN: 978-92-9247-458-4
DOI: 10.2823/443839
Sprache: Deutsch

© Europäische Chemikalienagentur, 2015

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, so können Sie uns diese gerne unter Angabe der im Dokument angegebenen Referenznummer und des Datums über das Kontaktformular für Informationsanfragen schicken. Das Formular ist auf der Seite „Kontakt mit der ECHA“ zu finden: <http://echa.europa.eu/contact>

Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. P. O. Box 400, 00121 Helsinki, Finnland
Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

Inhaltsverzeichnis

Wussten Sie?	5
1. Die Vorschriften für die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von chemischen Stoffen in der EU	6
1.1 WELCHE CHEMIKALIEN FALLEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH?	8
1.2 WER MUSS DIE ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN?	10
1.3 WIE FUNKTIONIERT DIE REACH-VERORDNUNG?	12
1.4 WIE FUNKTIONIERT DIE CLP-VERORDNUNG?	21
1.5 WIE FUNKTIONIERT DIE VERORDNUNG ÜBER BIOZIDPRODUKTE?	26
1.6 WELCHE FRISTEN GELTEN?	28
2. Wie Sie sich in den EU-Rechtsvorschriften für Chemikalien zurecht finden:	31
2.1 STELLEN SIE FEST, WELCHE DER ANFORDERUNGEN FÜR SIE GELTEN	31
2.2 SIE SIND NICHT ALLEIN	41
2.3 MÖGLICHKEITEN, IHRE KOSTEN ZU REDUZIEREN	42
2.4 VON DEN GESETZTLICHEN PFLICHTEN ZU GESCHÄFTMÖGLICHKEITEN	44
Anhänge	46
ANHANG I NEUE CLP-PIKTOGRAMME WELCHE PIKTOGRAMME AUF WELCHEN PRODUKTEN	46
ANHANG II BIOZIDPRODUKTARTEN	48
ANHANG III NÜTZLICHE RESSOURCEN FÜR KMU	52
ANHANG IV PRÜFEN SIE MÖGLICHKEITEN DER EU- UND DER NATIONALEN FINANZIERUNG	54
Danksagungen	56
Über uns	59



Wussten Sie?

Die EU-Verordnungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) sowie die Verordnung über Biozidprodukte (BPR) haben Auswirkungen auf die meisten Unternehmen in der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Wenn Sie glauben, dass dies für Sie nicht gilt, stehen Sie mit dieser Ansicht nicht allein.

Die jüngsten Untersuchungen und Prüfungen in allen EU-/EWR-Ländern haben gezeigt, dass fast 70 % der nicht in der Chemiebranche tätigen KMU nicht wissen, dass die REACH- und CLP-Verordnungen direkte Auswirkungen auf ihr Unternehmen haben. Unternehmen mit geringerem Umsatz glauben am wenigsten, dass sie die Bestimmungen der REACH-Verordnung einhalten müssen. Auf diese Weise entsteht die Gefahr, dass nicht konforme und unsichere chemische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

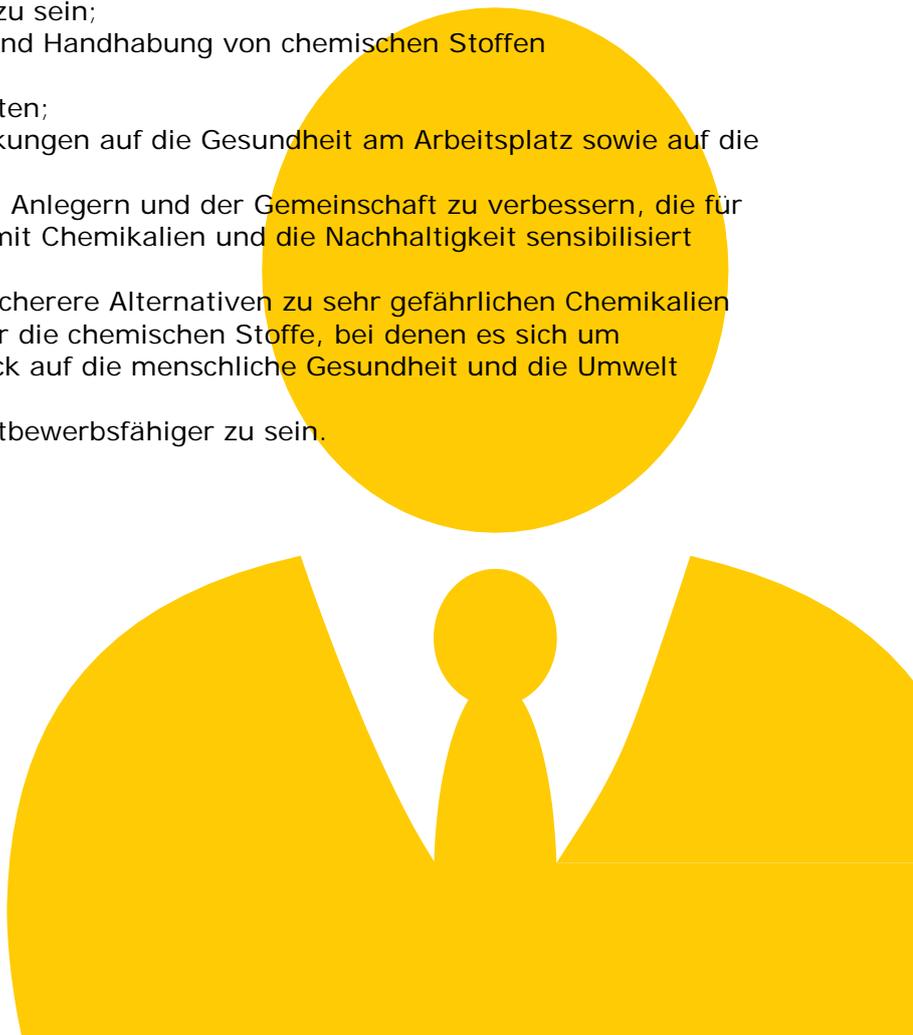
Gleichzeitig haben die Untersuchungen von KMU und produzierenden Unternehmen gezeigt, dass Kleinbetriebe, wenn sie diese EU-Verordnungen kennen und wissen, wie diese ihr Geschäft beeinflussen, bei der Umgestaltung ihrer Herstellungsprozesse am aktivsten sind. Unternehmen jeder Größe sind zudem daran beteiligt, die gefährlichsten chemischen Erzeugnisse durch sicherere Alternativen zu ersetzen.

Die Chemikaliensicherheit ist Teil des Geschäftsvermögens.

Die Einhaltung der REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen kann Ihren Kunden helfen, ihre Geschäftsbedürfnisse zu erfüllen, um:

- o rechtmäßig auf dem EU-Markt tätig zu sein;
- o die sichere Lieferung, Verwendung und Handhabung von chemischen Stoffen sicherzustellen;
- o das Arbeitsumfeld sicherer zu gestalten;
- o Kosten zu sparen, indem die Auswirkungen auf die Gesundheit am Arbeitsplatz sowie auf die Umwelt reduziert werden;
- o ihren Ruf bei Kunden, Verbrauchern, Anlegern und der Gemeinschaft zu verbessern, die für den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und die Nachhaltigkeit sensibilisiert werden;
- o neue Märkte zu erschließen, wenn sicherere Alternativen zu sehr gefährlichen Chemikalien entwickelt wurden, beispielsweise für die chemischen Stoffe, bei denen es sich um besorgniserregende Stoffe im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt handelt;
- o auf den internationalen Märkten wettbewerbsfähiger zu sein.

Die
Chemikaliensicherheit
ist Teil des
Geschäftsvermögens.





1. Die Vorschriften für die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von chemischen Stoffen in der EU

Die allgemeinen Vorschriften für die Vermarktung von chemischen Stoffen in der EU sind in der REACH- und der CLP-Verordnung festgelegt. Diese beiden horizontalen Gesetze zur Chemikaliensicherheit werden durch andere sektorspezifische Gesetze, wie die Biozidverordnung (BPR), ergänzt.

Die REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen haben das gemeinsame Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen, indem der Industrie die Verantwortung für die Sicherheit der in der EU in Verkehr gebrachten chemischen Stoffe auferlegt wird. Die Bestimmungen berücksichtigen wichtige geschäftliche und gesellschaftliche Bedürfnisse für ein solides Chemikalienmanagement und die sichere Verwendung von Chemikalien. Sie gelten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), d. h. in den 28 EU-Mitgliedstaaten und in Island, Liechtenstein und Norwegen.

KMU haben die gleiche Verantwortlichkeit wie große Unternehmen und können nicht von den Anforderungen bezüglich der Chemikaliensicherheit befreit werden. Die einzigen KMU-spezifischen Bestimmungen besagen, dass KMU ermäßigte Gebühren und Entgelte zahlen.

REACH

Registrierung,
Bewertung, Zulassung
und Beschränkung
chemischer Stoffe
(EG) Nr. 1907/2006

Bei der **REACH**-Verordnung handelt es sich um die Verordnung bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006. Sie stellt den wichtigsten EU-Rechtsakt für chemische Stoffe dar und bezieht sich im Wesentlichen auf alle Stoffe als solche oder in Gemischen oder in Erzeugnissen für die industrielle und die gewerbliche Verwendung oder die Verwendung durch Verbraucher. Aus diesem Grund hat die REACH-Verordnung Auswirkungen auf die meisten Wirtschaftszweige und gilt für die meisten Unternehmen in der EU.

Die REACH-Verordnung enthält die anspruchsvollsten Standards für die Chemikaliensicherheit weltweit. Hersteller und Importeure müssen zeigen, wie ein Stoff, den sie in Verkehr bringen, sicher verwendet werden kann, und sie müssen ihren Kunden die Risikomanagementmaßnahmen mitteilen. Alle Akteure innerhalb der Lieferkette müssen miteinander kommunizieren, um die sichere Verwendung zu gewährleisten. Falls die Risiken nicht bewältigt werden können, sind die Behörden berechtigt, die Verwendung eines Stoffs zu beschränken oder eine Pflicht zur vorherigen Zulassung für diesen zu erlassen.

Durch die REACH-Anforderungen bezüglich der chemischen Verantwortung wird Druck auf die Unternehmen ausgeübt, ihr Portfolio an chemischen Stoffen zu überprüfen und die gefährlichsten Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ersetzen. Ein Ziel der Verordnung besteht darin, zu Innovation anzuregen und die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Marken auf den internationalen Märkten zu verbessern.

Die Unternehmen können die im Rahmen der REACH-Verordnung erstellten Informationen auch verwenden, um die Anforderungen anderer Gesetze zu erfüllen.

CLP

Einstufung,
Kennzeichnung und
Verpackung von
Stoffen und
Gemischen
(EG) Nr. 1272/2008

Bei der **CLP**-Verordnung handelt es sich um die Verordnung bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG) Nr. 1272/2008. Sie ergänzt die REACH-Verordnung und stellt sicher, dass den Arbeitern und Verbrauchern durch Kennzeichnungsetiketten mit standardisierten Angaben und Piktogrammen die schädlichen Wirkungen von Chemikalien eindeutig mitgeteilt werden.

Bevor chemische Erzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht werden, muss die Industrie eine Einstufung für diese entsprechend den ermittelten Gefahren vornehmen, und sie anschließend gemäß dem CLP-System kennzeichnen und verpacken. Auf diese Weise sind die gefährlichen Eigenschaften des Erzeugnisses in der EU und weltweit leichter zu verstehen und der globale Handel wird vereinfacht, da durch CLP das Global Harmonisierte System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen umgesetzt wird.

Die CLP-Verordnung ersetzt die Richtlinie über gefährliche Stoffe (67/548/EWG) und die Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (1999/45/EG). Seit dem 1. Dezember 2010 müssen die Stoffe gemäß dem CLP-System eingestuft und gekennzeichnet werden, während die Frist für die Umstellung auf die CLP-Verordnung für Gemische am 1. Juni 2015 endete.

Die CLP-Verordnung umfasst den Großteil der Chemikalien, die auf den Industrie- und Verbrauchermärkten sowie auf den professionellen Märkten in der EU in Verkehr gebracht wurden, einschließlich der unentgeltlich gelieferten Chemikalien.

Es gibt mehr als 20 EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Einstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe beziehen. Dies bedeutet, dass für den Fall, dass ein Stoff als gefährlich eingestuft worden ist, weitere gesetzliche Anforderungen gelten, um dessen Verwendung zu kontrollieren, wie die Anforderung, eine Stoffsicherheitsbeurteilung am Arbeitsplatz durchzuführen. Wenn Stoffe aufgrund ihrer Einstufung für bestimmte Verwendungen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen die Unternehmen Alternativen finden. Beispielsweise dürfen Stoffe, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft wurden, in Konsumgütern nicht in Mengen verwendet werden, die ein bestimmtes Konzentrationsniveau überschreiten.

Bei der **BPR** handelt es sich um die Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012. Sie regelt die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem Markt, mit denen der Zweck verfolgt wird, durch die Aktivität der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe Menschen, Tiere, Materialien oder Erzeugnisse vor Schadorganismen, wie Schädlingen oder Bakterien, zu schützen. Durch die Biozidverordnung wird die Biozid-Richtlinie 98/8/EG aufgehoben und ersetzt. Das Ziel der Verordnung ist es, die Funktionsweise des Markts für Biozidprodukte in der EU zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Für alle Biozidprodukte ist eine Zulassung erforderlich, bevor sie auf dem Markt angeboten werden dürfen, und die in diesem Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffe bedürfen der vorherigen Genehmigung, mit Ausnahme der Wirkstoffe, die einer Prüfung unterzogen werden.

BPR

Verordnung über Biozidprodukte (EU)
Nr. 528/2012

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben die gleiche Verantwortung wie große Unternehmen und können nicht von den Anforderungen bezüglich der Chemikaliensicherheit befreit werden.



1.1 WELCHE CHEMIKALIEN FALLEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH?

REACH

CLP

Die REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen gelten für eine große Vielzahl an Produkten, die in Form von chemischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen geliefert und verwendet werden.

Gemäß der REACH- und der CLP-Verordnung gelten für Stoff, Gemisch und Erzeugnis die folgenden Definitionen:

Stoff bezeichnet ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Beispiele: Metalle (Aluminium, Zink, Eisen, Chrom usw.), Aceton, Phtalate, Ethanol.

Gemisch bezeichnet ein Gemisch oder eine Lösung, das bzw. die aus zwei oder mehr Stoffen besteht.

Beispiele: Farbe, Klebstoff, Tinte, Metalllegierungen, Haushaltsreiniger.

BPR

Erzeugnis bezeichnet einen Gegenstand, dem eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt gegeben wurde, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Beispiele: Kleidung, Möbel, elektronische Geräte und praktisch alle Gegenstände des modernen Lebens.

Hinweis: Wenn der Hauptzweck des Produkts darin besteht, den Stoff freizusetzen, wie bei einem Stift, einem Parfüm oder einer Tintenpatrone, fällt dieses Erzeugnis nicht in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung. Eine Kombination aus einem Behältnis (beispielsweise eine Parfümflasche) und seinem Inhalt (das Parfüm). Aus diesem Grund wird das Behältnis als Erzeugnis betrachtet und das Parfüm als Gemisch.

Ein Biozidprodukt, ein Wirkstoff und ein behandeltes Erzeugnis werden in der BPR-Verordnung wie folgt definiert:

Unter einem **Biozidprodukt** ist Folgendes zu verstehen:

Alle Stoffe oder Gemische in der an den Anwender gelieferten Form, die aus einem oder mehreren Wirkstoffen bestehen, diese enthalten oder erzeugen und mit denen der Zweck verfolgt wird, Schadorganismen auf eine andere Art und Weise als rein physische oder mechanische Einwirkung zu zerstören, zu bekämpfen, unschädlich zu machen, deren Wirkung zu verhindern oder diese anderweitig zu kontrollieren.

Alle Stoffe oder Gemische, die aus Stoffen oder Gemischen gewonnen werden, die selbst nicht unter Absatz 1 fallen und die in der Absicht verwendet werden, Schadorganismen auf eine andere Art und Weise als rein physische oder mechanische Einwirkung zu zerstören, zu bekämpfen, unschädlich zu machen, deren Wirkung zu verhindern oder diese anderweitig zu kontrollieren.

Ein behandeltes Erzeugnis, das eine primäre Biozidfunktion hat, ist als Biozidprodukt zu betrachten.

Beispiele: Biozidprodukte werden in 22 Produktarten eingestuft (aufgeführt in Titel V der BPR-Verordnung), die wiederum in vier Hauptanwendungsbereiche aufgeteilt sind:

- Desinfektionsmittel für den Hausgebrauch und die industrielle Verwendung;
- Schutzmittel für hergestellte und natürliche Produkte;
- Schädlingsbekämpfungsmittel;
- sonstige spezielle Biozidprodukte, z. B. Antifouling-Produkte.

Anhang II enthält eine Beschreibung aller Produktarten.

Unter einem **Wirkstoff** ist ein Stoff oder ein Mikroorganismus zu verstehen, der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen hat.

Die Biozidverordnung enthält zudem besondere Bestimmungen für Nanomaterialien, sowohl in Wirkstoffen als auch in Biozidprodukten.

Unter einem **behandelten Erzeugnis** ist jeder Stoff, jedes Gemisch oder Erzeugnis zu verstehen, der/das mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurde oder in den/das bewusst ein oder mehrere Biozidprodukte eingearbeitet wurden.

Beispiele : Lederartikel, Holzmöbel, Badezimmerprodukte, Küchengeräte - praktisch alle Konsumgüter, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt und die in der EU hergestellt wurden oder auf den EU-Markt importiert wurden, soweit diese mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich in diese eingearbeitet wurden.

Die Biozidverordnung enthält zudem besondere Bestimmungen für Nanomaterialien, sowohl in Wirkstoffen als auch in Biozidprodukten.



1.2 WER MUSS DIE ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN?

Alle Akteure innerhalb der Lieferkette eines chemischen Produkts haben die wichtige Aufgabe, die Risiken zu kontrollieren und für die sichere Verwendung von Chemikalien zu sorgen. Aus diesem Grund gelten die Anforderungen der REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen für alle diese Akteure.

REACH

Die Akteure innerhalb der Lieferkette werden in der REACH- und CLP-Verordnung wie folgt definiert:

CLP

Legaldefinitionen

Ein **Hersteller** ist jede innerhalb der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die innerhalb der EU einen Stoff herstellt.

Ein **Importeur** ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Ein **Händler** ist jede innerhalb der EU ansässige natürliche oder juristische Person, einschließlich eines Einzelhändlers, die lediglich einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch für Dritte lagert oder in Verkehr bringt.

Ein **nachgeschalteter Anwender** ist jede innerhalb der EU ansässige natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um einen Hersteller oder Importeur handelt und die bei ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet.

Nachgeschaltete Anwender sind in vielen Branchen und Berufen zu finden und sind zumeist KMU. Beispiele im Rahmen der REACH- und CLP-Verordnungen umfassen:

Formulierer: Formulierer stellen Gemische her, die in der Regel an weitere nachgeschaltete Anwender geliefert werden. Dazu gehören beispielsweise Farben, Klebstoffe, Reinigungsmittel und Diagnose-Kits.

Endverbraucher: Endverbraucher verwenden chemische Erzeugnisse, liefern diese aber nicht an weitere nachgeschaltete Anwender. Dabei geht es beispielsweise um Klebstoffe, Farben, Beschichtungen und Tinten, Schmiermittel, Reinigungsmittel, Lösungsmittel und chemische Reagenzien, wie Bleichmittel.

Produzenten von Erzeugnissen: Produzenten von Erzeugnissen verwenden Stoffe oder Gemische in oder auf Materialien, um ein Erzeugnis herzustellen. Beispiele sind u. a. Textilien, Industrieausrüstungen, Haushaltsgeräte und Fahrzeuge (sowohl Bauteile als auch Fertigerzeugnisse).

Neuabfüller: Neuabfüller überführen, in der Regel im Rahmen einer Neuverpackung oder einer Änderung des Handelsnamens, Stoffe oder Gemische aus einem Behälter in einen anderen Behälter.

Reimporteure: Reimporteure führen einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch ein, der ursprünglich in der EU hergestellt wurde und von einem Akteur in derselben Lieferkette registriert wurde.

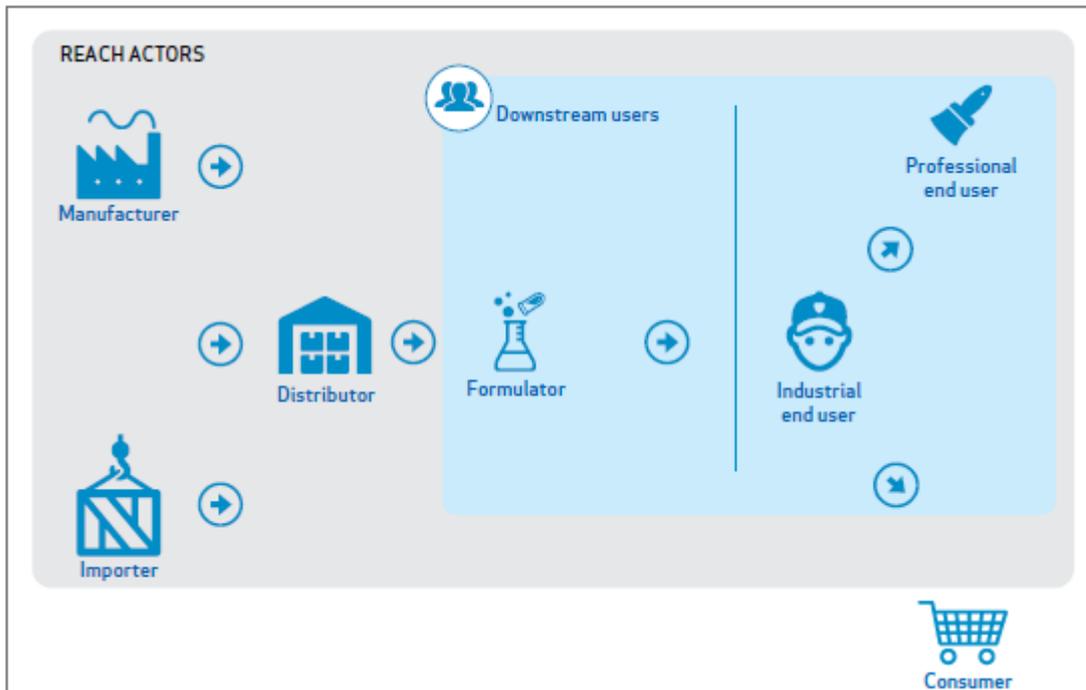
Importeure mit einem Alleinvertreter: Importeure gelten als nachgeschaltete Anwender, wenn ihr nicht in der EU ansässiger Lieferant einen Alleinvertreter benannt hat, der als ein in der EU ansässiger Registrant agieren soll.

Alle Akteure innerhalb der Lieferkette eines chemischen Produkts haben die wichtige Aufgabe, die Risiken zu kontrollieren und für die sichere Verwendung von Chemikalien zu sorgen.

Bei nachgeschalteten Anwendern handelt es sich um:

Industrielle Anwender: Arbeiter, die an einem kleinen oder großen industriellen Standort chemische Erzeugnisse verwenden.

Gewerbliche Anwender: Arbeiter, die außerhalb eines industriellen Umfelds chemische Erzeugnisse verwenden, beispielsweise in einer Werkstatt, am Standort eines Kunden oder in einer Bildungs- oder Gesundheitseinrichtung. Andere typische Beispiele kleiner Unternehmen mit gewerblicher Verwendung sind u. a. Baufirmen, mobile Reinigungsunternehmen oder Malerfachbetriebe.



REACH ACTORS	REACH-AKTEURE
Manufacturer	Hersteller
Downstream user	Nachgeschalteter Anwender
Distributor	Händler
Formulator	Formulierer
Importer	Importeur
Professional end user	Gewerblicher Endverbraucher
Industrial end user	Industrieller Endverbraucher
Consumer	Verbraucher

In der Verordnung über Biozidprodukte werden die Akteure wie folgt definiert:

Ein **Stofflieferant** ist eine in der Europäischen Union ansässige Person, die einen relevanten Stoff als solchen oder in Biozidprodukten herstellt oder importiert.

Ein **Produktlieferant** ist eine Person, die ein Biozidprodukt herstellt oder auf dem Markt bereitstellt, das aus einem relevanten Stoff besteht, diesen enthält oder erzeugt.

1.3 WIE FUNKTIONIERT DIE REACH-VERORDNUNG?

Registrierung



><http://echa.europa.eu/regulations/reach/evaluation>

REACH beruht auf vier Hauptverfahren, um die sichere Herstellung, den sicheren Vertrieb und die sichere Verwendung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen, welche diese enthalten, zu gewährleisten: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung.

Registrierung

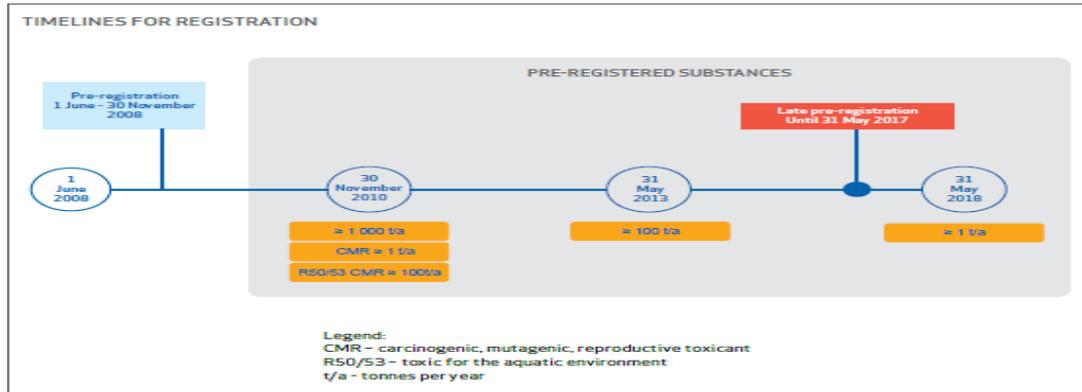
Titel II der REACH-Verordnung

Jedes Unternehmen, das einen Stoff für sich, in Gemischen oder in bestimmten Fällen auch in Erzeugnissen in einer Menge von mehr als einer Tonne/Jahr herstellt oder einführt, muss diesen Stoff - unabhängig davon, ob dieser Stoff gefährlich ist oder nicht - bei der ECHA registrieren lassen, andernfalls ist er nicht berechtigt, ihn in der EU in Verkehr zu bringen. Der Grundsatz „ohne Daten kein Markt“.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind in Artikel 2 der REACH-Verordnung aufgeführt.

Im Jahr 2008 erlaubte eine Vorregistrierung unter bestimmten Bedingungen und abhängig von den Mengen und Gefahren verschiedene Übergangszeiten für die Registrierung der meisten Stoffe, die gegenwärtig auf dem Markt sind, in den Jahren 2010, 2013 und 2018. Für Unternehmen, die erstmals Stoffe herstellen oder importieren, ist eine nachträgliche Vorregistrierung vor dem 31. Mai 2017 noch möglich, wenn der Ablauftermin 2018 gilt. Unternehmen, die den gleichen Stoff registrieren möchten, müssen in einem Forum zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF) zusammenarbeiten, um Informationen gemeinsam zu nutzen und unnötige Versuche zu vermeiden.

Hergestellte oder neue Stoffe, die nicht vorregistriert sind, müssen registriert werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden.



TIMELINES FOR REGISTRATION	REGISTRIERUNGSFRISTEN
PRE-REGISTERED SUBSTANCES	VORREGISTRIERTE STOFFE
Pre-registration	Vorregistrierung
1 June – 30 November 2008	1. Juni – 30. November 2008
Late pre-registration	Nachträgliche Vorregistrierung
Until 31 may 2017	bis zum 31. Mai 2017
1 June 2008	1. Juni 2008
30 November 2010	30. November 2010
31 may 2013	31. Mai 2013
31 may 2018	31. Mai 2018
≥ 1 000t/a	≥ 1 000 t/a
CMR ≥ 1 t/a	CMR ≥ 1 t/a
R50/53 CMR ≥ 100t/a	R50/53 CMR ≥ 100 t/a
≥ 100 t/a	≥ 100 t/a
≥ 1 t/a	≥ 1 t/a
Legend:	Legende:
CMR - carcinogenic, mutagenic, reproductive toxicant	CMR - krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend
R50/53 - toxic for the aquatic environment	R50/53 - toxisch für die aquatische Umwelt
t/a - tonnes per year	t/a– Tonnen pro Jahr

Bewertung

Titel VI der REACH-Verordnung

Die ECHA prüft, ob die Informationen in den Registrierungs dossiers die Anforderungen erfüllen, und sie untersucht alle darin enthaltenen Versuchsvorschläge, um sicherzustellen, dass unnötige Tierversuche vermieden werden. Die Mitgliedstaaten bewerten, ob für einen Stoff spezifische Bedenken bezüglich der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bestehen.

Zulassung

Titel VII der REACH-Verordnung

Dieses Verfahren wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass die Risiken, die von den auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffen ausgehen, die am bedenklichsten sind, angemessen beherrscht werden. Das Ziel besteht darin, besonders besorgniserregende chemische Stoffe durch sicherere Alternativen zu ersetzen, wenn dies technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.

Das Verfahren besteht aus mehreren Schritten und jeder dieser Schritte umfasst eine öffentliche Konsultation:

ZULASSUNG



><http://echa.europa.eu/regulations/reach/authorisation>

><http://echa.europa.eu/regulations/reach/authorisation>

ZULASSUNGSVERFAHREN GEMÄSS REACH – SVHC



1. Candidate List for Authorisation	1. Liste der für eine Zulassungspflicht in Frage kommenden Stoffe
2. Authorisation List	2. Zulassungsliste
3. application for authorisation	3. Zulassungsantrag

1. Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) -

dazu gehören u. a. Stoffe, für die Bedenken bezüglich schwerwiegender Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen:

- Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) mit bekannten oder vermuteten Wirkungen auf den Menschen;
- Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB);
- Stoffe, die ähnlich bedenklich sind, z. B. endokrine Disruptoren.

Besonders besorgniserregende Stoffe werden fortlaufend anhand der in Artikel 57 der REACH-Verordnung bestimmten Kriterien identifiziert und zweimal jährlich – im Juni und im Dezember – der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe hinzugefügt. Dadurch werden Unternehmen, die diese Stoffe liefern und verwenden, verpflichtet, Sicherheitsinformationen innerhalb der Lieferkette weiterzuleiten.

Weitere Informationen:

» <http://echa.europa.eu/regulations/reach/authorisation/the-candidate-list>

2. **Aufnahme in die Zulassungsliste** (Anhang XIV der REACH-Verordnung) von Stoffen aus der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe, für die aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften und des Verwendungsmusters die größten Bedenken bestehen. Die Verwendung dieser Stoffe ist ab einem bestimmten Datum („Ablauftermin“) verboten, es sei denn die einzelnen Unternehmen haben eine Zulassung für ihre spezielle Verwendung erhalten oder für die Verwendung besteht eine Ausnahme von der Zulassungspflicht. Das Ziel der Aufnahme eines Stoffs in die Zulassungsliste besteht darin, die Substitution und Innovation zu fördern.
3. **Zulassungsantrag:** Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender haben die Möglichkeit, einen Zulassungsantrag zu stellen, um die in die Zulassungsliste aufgenommenen Stoffe weiter herzustellen oder zu verwenden. Sie entrichten eine (nicht erstattungsfähige) Gebühr und müssen nachweisen, dass die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffs ergeben, angemessen beherrscht werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Zulassung dennoch erteilt werden, sofern nachgewiesen wird, dass die sozioökonomischen Vorteile die Risiken überwiegen und dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt.

BESCHRÄNKUNG

Es bestehen nur wenige Ausnahmen von der Zulassungspflicht, die in Artikel 2, Artikel 56 und Artikel 62 Absatz 2 der REACH-Verordnung aufgeführt sind.



» <http://echa.europa.eu/regulations/reach/restriction>

Die Zulassung ist nicht mit den Registrierungsverfahren verbunden.

Beschränkung

Titel VIII der REACH-Verordnung

Einige Stoffe oder Gemische, die unannehmbare Risiken mit sich bringen, können auf dem EU-Markt vollständig verboten werden (z. B. Asbest); für diese können Beschränkungen für spezifische Verwendungen verhängt werden (z. B. Phtalate in Spielzeug und Babyartikeln) oder es werden Grenzwerte für die Konzentration des Stoffs festgelegt (z. B. in Konsumgütern, wie Reifen, Kleidung oder Schmuck). Wenn Beschränkungen für bestimmte Verwendungen bestehen oder der Stoff auf dem EU-Markt verboten ist, ist die Substitution des Stoffs zwingend erforderlich.

Beschränkungen sind nicht mit dem Registrierungsverfahren verbunden.

Beschränkungen ergeben sich zudem aus den Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit sowie aus den sektorspezifischen Rechtsvorschriften, z. B. für Reinigungsmittel, Kosmetika, Spielzeug und elektronische Geräte.

WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN DIE VERSCHIEDENEN AKTEURE GESTELLT, UM DIE BESTIMMUNGEN DER REACH-VERORDNUNG ZU ERFÜLLEN?

Die REACH-Verordnung enthält verschiedene Anforderungen an die verschiedenen Akteure, die von deren Position in der Lieferkette und dem betreffenden Produkt abhängig sind.

Von allen Akteuren wird die Kommunikation innerhalb der Lieferkette in Bezug auf die Stoffsicherheit verlangt.

Anforderungen für jeden Akteur:

HERSTELLER VON STOFFEN

- **Registrieren** Sie den Stoff, wenn der Stoff für jeden Hersteller in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr hergestellt wird und wenn der Stoff nicht von der Registrierung befreit ist. Falls der Stoff vorregistriert wurde, endet die Frist für die Registrierung am 31. Mai 2018 für Stoffe, die in Mengen zwischen 1 und 100 Tonnen/Jahr auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Stoffe, die in größeren Mengen geliefert werden, sowie die gefährlichsten Stoffe, z. B. krebserzeugende Stoffe, sollten bereits in den Jahren 2010 und 2013 registriert worden sein. Hersteller und Importeure, die neue Stoffe und auf dem Markt nicht vorregistrierte Stoffe in Verkehr bringen, müssen diese vor der Herstellung oder der Einfuhr registrieren.
- **Führen Sie eine Stoffsicherheitsbeurteilung durch**, um die Bedingungen zu ermitteln und zu beschreiben, unter denen die Herstellung und die Verwendung eines Stoffs als sicher betrachtet wird, und reichen Sie einen Stoffsicherheitsbericht (CSR) ein. Dies ist erforderlich, wenn ein Stoff in Mengen von mehr als 10 Tonnen pro Jahr hergestellt wird.
- **Geben** Sie Sicherheitsinformationen innerhalb der Lieferkette **weiter**, indem Sie laut Anforderungen ein Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe bereitstellen. Das Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der REACH-Verordnung (Artikel 31 und Anhang II) unterliegt, ist das Hauptinstrument für die Kommunikation innerhalb der Lieferkette, um sicherzustellen, dass die Risiken, die sich aus gefährlichen Stoffen ergeben, besser beherrscht werden.
- **Prüfen** Sie, ob ein Stoff in die Zulassungsliste (Anhang XIV) oder in die Beschränkungsliste (Anhang XVII) aufgenommen wurde. In diesen Fällen darf der Stoff nicht ohne die vorherige Zulassung in Verkehr gebracht werden oder unter den in der Beschränkung genannten Bedingungen verwendet werden.



FORMULIERER

Formulierer verwenden Stoffe und/oder Gemische als Bestandteile der von ihnen hergestellten Gemische.

- Wenn der Lieferant eines Stoffs oder Gemischs innerhalb der EU ansässig ist, sollten die Stoffe als solche bzw. die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe von ihren Herstellern bereits (vor-)registriert worden sein. In diesem Fall wird der Formulierer des Gemischs als nachgeschalteter Anwender betrachtet und er muss den Stoff nicht registrieren, er muss jedoch alle sonstigen Anforderungen an nachgeschaltete Anwender erfüllen.
- Wenn der Lieferant des Stoffs oder Gemischs außerhalb der EU ansässig ist und keinen Alleinvertreter in der EU hat, wird der Formulierer des Gemischs als Importeur betrachtet. In diesem Fall hat er alle Anforderungen an Importeure zu erfüllen und muss die Stoffe, die als solche verwendet werden oder die in dem Gemisch enthalten sind, registrieren.



Wenn der Formulierer das Gemisch an nachgeschaltete Anwender liefert, hat er die Pflicht, diesen Informationen zur sicheren Verwendung mitzuteilen und bei Bedarf ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen.

Weitere Informationen:

» <http://echa.europa.eu/regulations/reach/downstream-users/who-is-a-downstream-user/formulators>

»

In dem Rohstoff für ein einzelnes Produkt, bei dem es sich um ein Gemisch handelt, können beide Fälle gleichzeitig vorliegen. Der Lieferant eines Stoffs/Gemisches kann innerhalb der EU und der Lieferant eines anderen Stoffs/Gemisches außerhalb der EU ansässig sein.

HERSTELLER VON ERZEUGNISSEN

Ein Hersteller von Erzeugnissen hat die Rolle eines nachgeschalteten Anwenders (sofern er bei der Herstellung eines Erzeugnisses einen Stoff oder ein Gemisch verwendet) und muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Zudem kann ein Hersteller von Erzeugnissen eine oder mehrere der folgenden Pflichten haben:



- **Registrieren** Sie einen Stoff, der absichtlich aus Erzeugnissen freigesetzt wird, wenn mehr als eine Tonne/Jahr von diesem Stoff in Verkehr gebracht wird und wenn er von dem Hersteller nicht für diese Verwendung registriert worden ist. Ein Beispiel hierfür ist der Stoff, der aus einem parfümierten Spielzeug freigesetzt wird.
- **Informieren** Sie die ECHA über einen Stoff, der in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde und in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenprozent sowie in einer Menge von mehr als einer Tonne/Jahr verwendet wird, wenn der Stoff für diese Verwendung noch nicht registriert worden ist.
- **Informieren** Sie die Kunden bezüglich der Informationen zur sicheren Verwendung, wenn ein Stoff in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde und in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten ist. Den gewerblichen Kunden, und auf Verlangen auch den Verbrauchern, muss mindestens die Bezeichnung des Stoffs mitgeteilt werden.
- **Überprüfen** Sie und stellen Sie sicher, dass für keinen in dem Erzeugnis enthaltenen Stoff eine Beschränkung für diese Verwendung besteht.

Für Erzeugnisse sind keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich.

Weitere Informationen:

Leitlinien in Kürze zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

» <http://echa.europa.eu/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/guidance-in-a-nutshell>

Von allen Akteuren wird die Kommunikation innerhalb der Lieferkette in Bezug auf die Stoffsicherheit verlangt.

IMPORTEURE VON STOFFEN UND/ODER GEMISCHEN

Der Importeur eines Stoffs hat die gleichen Pflichten wie ein Hersteller.

Der Importeur eines Gemischs muss alle Stoffe in einem Gemisch registrieren, wenn diese in Mengen von mehr als einer Tonne/Jahr pro Stoff geliefert werden.

Der Importeur sollte jedoch prüfen, ob ein außerhalb der EU ansässiger Hersteller einen Alleinvertreter in der EU benannt hat, um die Pflichten von Importeuren von Stoffen, Gemischen und/oder Erzeugnissen (Artikel 8) zu erfüllen. In diesem Fall werden Importeure als nachgeschaltete Anwender betrachtet.

IMPORTEURE VON ERZEUGNISSEN

Der Importeur von Erzeugnissen muss die gleichen Anforderungen erfüllen wie der Hersteller von Erzeugnissen. Für Importeure kann es jedoch schwieriger sein, die Informationen über die bei der Verwendung freigesetzten Stoffe sowie über alle in einem Erzeugnis enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe einzuholen.

Informieren Sie Ihre nicht in der EU ansässigen Lieferanten über die REACH-Anforderungen.

NACHGESCHALTETE ANWENDER

Für nachgeschaltete Anwender besteht keine Registrierungspflicht.

Um die sichere Verwendung von Chemikalien zu gewährleisten, haben sie die folgenden Verpflichtungen:

Ermittlung und Anwendung der geeigneten Maßnahmen im Sicherheitsdatenblatt

Ein nachgeschalteter Anwender muss die Anweisungen in den Sicherheitsdatenblättern, welche der Lieferant eines gefährlichen Stoffs oder Gemischs bereitgestellt hat, befolgen. Wenn der gefährliche Stoff registriert ist, können Expositionsszenarien in dem Datenblatt enthalten sein, die beschreiben, wie die Risiken für jede identifizierte Verwendung zu bewältigen sind.

Wenn ein nachgeschalteter Anwender ein Sicherheitsdatenblatt erhält, muss er geeignete Maßnahmen ermitteln und anwenden, um die Risiken an seinem Standort zu kontrollieren. Dies muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Erhalt des Sicherheitsdatenblatts für einen registrierten Stoff geschehen.

Mitteilung von Sicherheitsinformationen an Lieferanten und Kunden

- **Pflicht, Lieferanten zu informieren:** Ein nachgeschalteter Anwender muss den Lieferanten informieren, wenn die Risikomanagementmaßnahmen nicht angemessen sind oder wenn er neue Informationen zur Gefahrenidentifizierung oder -einstufung hat. Diese Handlungen müssen unverzüglich vorgenommen werden.



- **Möglichkeit, eine Verwendung** zu einer identifizierten Verwendung zu machen: Diese Option kann dazu führen, dass es für einen nachgeschalteten Anwender einfacher und kostengünstiger ist, die Risiken seiner Verwendungen zu bewerten, da dies von dem Hersteller oder Importeur durchgeführt wird, der den Stoff registriert. Damit der nachgeschaltete Anwender seine Verwendung(en) in ein Registrierungs-dossier aufnehmen lassen kann, muss er seinen Lieferanten darüber informieren, wie er den Stoff verwendet. Es wird empfohlen, über Branchenorganisationen Kontakt mit den Lieferanten aufzunehmen. Wenn sich ein nachgeschalteter Anwender aus geschäftlichen Gründen entscheidet, seine Verwendungen nicht bekannt zu geben, hat er die Möglichkeit, seinen eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen.
- **Pflicht, Kunden zu informieren:** Ein Unternehmen, das gefährliche Stoffe oder Gemische liefert, muss seine Kunden in Form eines Sicherheitsdatenblatts über deren sichere Verwendung informieren. Diese Informationen sollten unverzüglich aktualisiert werden, wenn
 - neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefahren verfügbar werden;
 - eine Zulassung erteilt oder abgelehnt wurde;
 - eine Beschränkung auferlegt wurde.

Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Wenn ein nachgeschalteter Anwender einen Stoff verwendet, der in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe aufgenommen wurde, muss er die Bedingungen gemäß der Zulassung, die einem in der Lieferkette weiter oben stehenden Akteur gewährt wurde, erfüllen und er muss die ECHA innerhalb von drei Monaten ab der ersten Lieferung des Stoffs informieren.

Der nachgeschaltete Anwender hat zudem die Möglichkeit, eine Zulassung zu beantragen, wenn der Stoff von wesentlicher Bedeutung für sein Geschäft ist. Wenn ihm oder einem in der Lieferkette weiter oben stehenden Unternehmen keine Zulassung gewährt wurde, muss er die Verwendung des Stoffs nach dem Ablauftermin einstellen und nach sichereren Alternativen suchen.

Einhaltung aller Beschränkungen bezüglich einer Verwendung

Wenn für einen Stoff, den der nachgeschaltete Anwender verwendet, eine Beschränkung gilt, darf dieser Stoff nur weiter verwendet werden, wenn die Bedingungen der Beschränkung erfüllt werden.

Weitere Informationen:

Webseiten der ECHA für nachgeschaltete Anwender

» <http://echa.europa.eu/downstream>

Leitlinien in Kürze für nachgeschaltete Anwender

» <http://echa.europa.eu/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/guidance-in-a-nutshell>

HÄNDLER

Die oberste Priorität von Händlern besteht darin sicherzustellen, dass die von ihnen gelieferten chemischen Stoffe die Registrierungs-, Zulassungs- und Beschränkungsanforderungen gemäß der REACH-Verordnung erfüllen.

Die Rolle eines Händlers kann sich in zwei Situationen ändern:

- Wenn er ein chemisches Produkt direkt von außerhalb der EU liefert, ist er Importeur.
- Wenn er ein chemisches Produkt umverpackt oder neu kennzeichnet, um seine Marke hinzuzufügen, wird er als nachgeschalteter Anwender betrachtet.



Bei Händlern, einschließlich Einzelhändlern, handelt es sich nicht um nachgeschaltete Anwender und sie sind nicht verpflichtet, Stoffe zu registrieren oder einen Antrag auf Zulassung zu stellen.

Mitteilung von Sicherheitsinformationen an Lieferanten und Kunden

Händler stellen die Kommunikationsverbindung zwischen Herstellern und ihren Kunden dar und sie spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der sichereren Verwendung von chemischen Stoffen. Sie müssen Sicherheitsinformationen innerhalb der gesamten Lieferkette weiterleiten. Dazu gehören Informationen zur sicheren Handhabung von chemischen Stoffen, die vom Hersteller erhalten und an den Kunden weitergegeben werden, oder Informationen von einem Kunden bezüglich der Verwendung des chemischen Stoffs, die an den Hersteller oder Importeur weitergegeben werden.

Lieferanten von Erzeugnissen müssen industrielle und gewerbliche Anwender in Bezug auf die sichere Verwendung beraten, wenn das Erzeugnis einen Stoff enthält, der in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde und der in einer Konzentration von 0,1 % Massenprozent in diesem Erzeugnis vorhanden ist. Sie sind ebenso verpflichtet, entsprechende Ersuchen von Kunden kostenlos innerhalb von 45 Tagen zu beantworten. Dies kann zusätzlichen Druck auf die Industrie ausüben, auf die Verbrauchernachfrage nach sichereren Produkten zu reagieren, indem besonders besorgniserregende Stoffe durch sicherere Alternativen ersetzt werden.



Alle Akteure
Gemäß der REACH-Verordnung sind die Hersteller, Importeure, nachgeschalteten Anwender und Händler verpflichtet, Informationen für 10 Jahre ab dem Datum der letzten Lieferung des chemischen Stoffs aufzubewahren.



1.4 WIE FUNKTIONIERT DIE CLP-VERORDNUNG?

CLP

- » Einstufen
- » Kennzeichnen
- » Verpacken
- » Melden

Die Kenntnis des Potenzials eines chemischen Stoffs, dem Menschen oder der Umwelt einen Schaden zuzufügen, der zur Einstufung des Stoffs als gefährlich führt, stellt den Ausgangspunkt für ein sicheres Chemikalienmanagement dar.

Alle Stoffe und Gemische müssen eingestuft werden und die gefährlichen Stoffe müssen gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden (geregelt in Titel II, III und IV), bevor sie in Verkehr gebracht werden, unabhängig von den Mengen, die geliefert und verwendet werden. Die CLP-Verordnung gilt auch für gefährliche Stoffe und Gemische, die in der Forschung und Entwicklung oder als Zwischenprodukte im Produktionsprozess verwendet werden, wenn sie an Dritte importiert oder geliefert werden.

Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von Stoffen und Gemischen haben die folgenden Pflichten:

- o Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung,
- o Anwendung der Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen für gefährliche chemische Erzeugnisse.

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß der CLP-Verordnung müssen die Hersteller und Importeure von Stoffen und Gemischen für jeden Stoff, der die Kriterien der als gefährlich einzustufenden Stoffe erfüllt und der als solcher oder in einem Gemisch in Verkehr gebracht wird, eine Meldung bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung bei der ECHA einreichen. Die Mitteilung ist auch für jeden Stoff erforderlich, der gemäß der REACH-Verordnung registriert wird. Wenn der Stoff bereits gemäß der REACH-Verordnung registriert wurde, wird dieser als für die Zwecke der CLP-Verordnung gemeldet angesehen.

Für **Hersteller von Erzeugnissen** und Importeure gelten gemäß der CLP-Verordnung Pflichten nur für bestimmte Erzeugnisse, wie Erzeugnisse mit Explosivstoff (wie in Abschnitt 2.1 von Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben).

Händler müssen sicherstellen, dass die von ihnen gelagerten und verkauften Stoffe und Gemische gemäß den Anforderungen der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden.

Vor dem Inverkehrbringen von chemischen Stoffen oder Gemischen, haben die Unternehmen die folgenden Pflichten:

- o Feststellung der potenziellen physikalischen Gefahren sowie der Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und deren Einstufung in Übereinstimmung mit den Kriterien der CLP-Verordnung;
- o Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Chemikalien in Übereinstimmung mit dem standardisierten System gemäß der CLP-Verordnung, sodass die Arbeitnehmer und Verbraucher vor dem Umgang mit diesen Stoffen deren Wirkungen kennen.

WIE WIRD EINE EINSTUFUNG VORGENOMMEN?

EINSTUFEN

Es bestehen zwei Pflichten:

- o **Harmonisierte Einstufung** (wie in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt). Die harmonisierte Einstufung wurde auf EU-Ebene für alle Lieferanten des entsprechenden Stoffs, der als solcher oder in Gemischen in Verkehr gebracht wird, rechtsverbindlich vereinbart. Diese Art der Einstufung gilt grundsätzlich für die gefährlichsten Stoffe, wie krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe oder für Inhalationsallergene. Für Wirkstoffe für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt grundsätzlich die harmonisierte Einstufung.



» <http://echa.europa.eu/regulations/clp/classification>

Die harmonisierte Einstufung bietet gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen auf dem EU-Markt. Die Unternehmen können zudem die Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffs vorschlagen (mit Ausnahme von Wirkstoffen von Bioziden und Pestiziden) und/oder sie können an öffentlichen Konsultationen über die Vorschläge zur Harmonisierung der Einstufung von Stoffen teilnehmen.

- Selbsteinstufung (gemäß Anhang I der CLP-Verordnung) Die Selbsteinstufung gilt sowohl für Stoffe als auch für Gemische. Sie ist für Stoffe erforderlich, wenn für die bestimmte Gefahrenklasse keine harmonisierte Einstufung besteht. Wenn ein Gemisch einen Stoff enthält, für den eine harmonisierte Einstufung besteht, muss diese Information bei der Einstufung des Gemischs berücksichtigt werden.

Grundsätzlich bestehen fünf grundlegende Schritte für die Entscheidung bezüglich der Einstufung.

- Ermittlung aller verfügbaren Daten zu den Stoffen und Gemischen;
- Prüfung der Zuverlässigkeit dieser Informationen;
- Bewertung der Informationen im Vergleich zu den Einstufungskriterien;
- Entscheidung über die Einstufung;
- Überprüfung, wenn neue Informationen verfügbar werden.

Die Unternehmen können diese Schritte zur Einstufung eines Gemischs unter Verwendung der Webseite der ECHA durchführen:

<http://echa.europa.eu/regulations/clp/classification>

<http://echa.europa.eu/support/mixture-classification/where-do-i-start>

KENNZEICHNEN



»<http://echa.europa.eu/regulations/clp/labelling>

WIE WIRD EINE KENNZEICHNUNG VORGENOMMEN?

In der CLP-Verordnung wird der Inhalt einer Gefahrenkennzeichnung sowie die Anordnung der verschiedenen, darin enthaltenen Elemente definiert (Artikel 17 der CLP-Verordnung). Die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung der Kennzeichnung sind in Artikel 31 der CLP-Verordnung geregelt.

Eine Gefahrenkennzeichnung besteht aus bestimmten Symbolen („Piktogramme“) und Gefahrenhinweisen.

Die Piktogramme wurden gemäß der CLP-Verordnung neu gestaltet, und ihre Form wurde von dem orangefarbenen Quadrat in eine Raute mit rotem Rand geändert (siehe Anhang I). Neue Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie ergänzende Informationen ersetzen die Gefahrenbezeichnungen, die Risiko- und Sicherheitssätze, die zu verwenden sind, damit die Arbeitnehmer und Verbraucher die Gefahren und potenziellen Risiken erkennen, bevor sie die chemischen Produkte verwenden.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Anforderungen für die Gefahrenkennzeichnung, einschließlich seiner Maße und der Position der verschiedenen Elemente.



Beispiel für eine Gefahrenkennzeichnung

Product Identifier	Produkt-identifikator
Main hazardous substances	Wichtigste gefährliche Stoffe
PRODUCT ABC	PRODUKT-ABC
Contains:	Enthält:
Substance D	Stoff D
Substance E	Stoff E
Company X	Unternehmen X
XXXX Street Helsinki	XXXX Straße Helsinki
Post Code ABC	Postleitzahl ABC
Phone: + 222335 1 358	Tel.: + 222335 1 358
Hazard pictograms	Gefahren-piktogramm
DANGER	GEFAHR
May be fatal if swallowed and enters airways.	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Causes skin irritation.	Verursacht Hautreizungen.
May cause drowsiness or dizziness. Very toxic to aquatic life with long lasting effects.	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Avoid breathing dust/fume/gas/mist/vapours/spray. Wear protective gloves/protective clothing/eye protection/face protection.	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/ Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
IF SWALLOWED:	BEI VERSCHLUCKEN:
Immediately call a POISON CENTER or doctor/physician.	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
IF ON SKIN:	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Wash with plenty of soap and water.	Mit viel Wasser und Seife waschen.
IF INHALED:	BEI EINATMEN:
Remove victim to fresh air and keep at rest in a position comfortable for breathing.	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
Avoid release to the environment.	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Nominal quantity	Nenn-füllmenge

WIE ERFOLGT DIE VERPACKUNG?

In der CLP-Verordnung sind bestimmte Anforderungen für die Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen festgelegt (Artikel 35). Die Verpackung von Produkten, die gefährliche Stoffe und Gemische enthalten, muss so gestaltet und konstruiert werden, dass der Inhalt nicht austreten kann und die verwendeten Materialien den Inhalt nicht beschädigen können. Das Verpackungsdesign sollte weder für Kinder interessant noch für den Verbraucher irreführend sein.

Beispielsweise sollten Haushaltsreiniger, Reinigungsmittel und sonstige

VERPACKUNG



» <http://echa.europa.eu/regulations/clp/labelling>

Produkte für Swimmingpools, Pestizide und Produkte für den Garten keine Aufmachung und kein Design aufweisen, die denen von Lebensmitteln oder Tiernahrung oder Arzneimitteln oder kosmetischen Produkten ähneln.

WIE WIRD EINE MELDUNG ZUR AUFNAHME IN DAS EINSTUFUNGS- UND KENNZEICHNUNGSVERZEICHNIS VORGENOMMEN?

Das Verfahren ist einfach und kostenlos. Die Unternehmen reichen die angeforderten Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung (C&L) bei der ECHA ein (Artikel 40 der CLP-Verordnung). Sie können ein Online-Tool verwenden, das Sie durch das Verfahren führt. Gemische selbst müssen nicht gemeldet werden, sie sind auf dem Markt jedoch illegal, wenn nicht alle gefährlichen Stoffe, die sie enthalten, von ihren Herstellern oder Importeuren gemeldet wurden.

Die Meldung muss spätestens einen Monat, nachdem der gefährliche Stoff als solcher oder in einem Gemisch in der EU in Verkehr gebracht worden ist, erfolgen. Für Importeure beginnt die Frist von einem Monat an dem Tag zu laufen, an welchem das Produkt physisch in das Zollgebiet der EU eingeführt wird. Der nicht vertrauliche Teil dieser Informationen wird von der ECHA im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis veröffentlicht.

MELDEN



»<http://echa.europa.eu/regulations/clp/cl-inventory/notification-to-the-cl-inventory>

ROLLEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄSS DER CLP-VERORDNUNG AUF EINEN BLICK

Rolle in der Lieferkette	Einstufung	Kennzeichnung Verpackung		ECHA-Meldung	Erfassen und Aufbewahren der Informationen für eine Dauer von
Hersteller	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Importeur	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hersteller/ Importeur von Explosivstoffen *	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Nachgeschalteter Anwender**	Ja/Nein**	Ja	Ja	Nein	Ja
Händler/Einzelhändler**	Nein**	Ja	Ja	Nein	Ja

*Erzeugnisse mit Explosivstoff und Erzeugnisse mit praktischer Wirkung, Sprengwirkung oder pyrotechnischer Wirkung (Teil 2.1 Anhang I der CLP-Verordnung).

**Nachgeschaltete Anwender und Händler haben die Möglichkeit, die von ihren Lieferanten verwendete Einstufung zu übernehmen, es sei denn sie nehmen eine beliebige Änderung an dem Produkt vor (z. B. Formulierung eines neuen Gemischs).



1.5 WIE FUNKTIONIERT DIE VERORDNUNG ÜBER BIOZIDPRODUKTE?

Ein Biozidprodukt darf nicht auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn es nicht der Biozidverordnung entspricht. Die Rechtsvorschriften gelten auch für Hersteller und Importeure von behandelten Erzeugnissen.

Der Zugang zum Markt beruht auf einem zweistufigen Verfahren:

- o **Der Wirkstoff**, der in einem Biozidprodukt verwendet oder mit dem ein Erzeugnis behandelt werden soll, muss für die entsprechende Produktart auf EU-Ebene genehmigt sein (positive Bewertung hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Sicherheit).
- o Für **das Biozidprodukt** ist eine Zulassung auf nationaler Ebene oder auf EU-Ebene erforderlich, bevor es auf dem Markt bereitgestellt (z. B. verkauft) oder verwendet werden darf.

Ausnahme: Wenn ein Wirkstoff noch nicht genehmigt wurde, jedoch in das Prüfprogramm für bestehende Wirkstoffe aufgenommen wurde, kann das Biozidprodukt vorbehaltlich der Bestimmungen der nationalen Gesetze auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden.

GENEHMIGUNG VON WIRKSTOFFEN

Es muss ein Dossier für die Genehmigung eines Wirkstoffs für bestimmte Produktarten bei der ECHA eingereicht werden. Wenn ein Wirkstoff genehmigt worden ist, wird er von der Europäischen Kommission in die Liste der genehmigten Wirkstoffe aufgenommen.

AUFNAHME IN DIE LISTE DER UNBEDENKLICHEN STOFFE (ANHANG I)

Auf diese Weise wird ein neues, vereinfachtes Verfahren für die Zulassung von Biozidprodukten ermöglicht. Es muss ein Antrag auf Änderung von Anhang I bei der ECHA eingereicht werden und in einigen Fällen können Daten für die vollständige Risikobewertung eines Stoffs erforderlich sein.

Weitere Informationen:

» <http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/annex-i-amendment>

Zudem darf ein Biozidprodukt, das aus einem relevanten Stoff besteht, diesen enthält oder erzeugt, ab dem 1. September 2015 nicht auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, wenn der Stofflieferant oder der Produktlieferant nicht in die Liste der relevanten Stoffe und Lieferanten für die Produktarten, welchen das Produkt angehört, aufgenommen wurde (Liste gemäß Artikel 95).

Weitere Informationen:

»» <http://echa.europa.eu/biocides-2015>

BPR

- » Genehmigung von Wirkstoffen
- » Zulassung von Biozidprodukten
- » Behandelte Erzeugnisse

PRÜFPROGRAMM



» <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

GENEHMIGUNG VON WIRKSTOFFEN



» <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

ZULASSUNG VON BIOZIDPRODUKTEN

»<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/authorisation-of-biocidal-products>

ZULASSUNG VON BIOZIDPRODUKTEN

Die Zulassung gemäß der Biozidverordnung unterscheidet sich von der Zulassung gemäß der REACH-Verordnung. Bei der Zulassung gemäß der Biozidverordnung handelt es sich um eine nationale Zulassung, eine Unionszulassung oder eine vereinfachte Zulassung gemäß Artikel 3 der Biozidverordnung.

Es bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- o **Nationale Genehmigung** (Artikel 29) – Wenn ein Unternehmen ein Produkt in einem Mitgliedstaat der EU verkaufen möchte, ist es ausreichend, in diesem Land eine Produktzulassung zu beantragen.
- o **Gegenseitige Anerkennung** – Wenn ein Produkt in mehreren europäischen Ländern in Verkehr gebracht werden soll, muss sich das Unternehmen für eine gegenseitige Anerkennung entscheiden; diese kann entweder nacheinander (Artikel 33) durch die Erweiterung einer in einem EU-Land bereits bestehenden Zulassung oder parallel (Artikel 34) durch die Aufnahme des Zulassungsverfahrens für alle Länder, in denen das Produkt in Verkehr gebracht werden soll, erfolgen.
- o **Unionszulassung** (Artikel 41) – Dieses neue von der ECHA durchgeführte Verfahren ermöglicht es Unternehmen, einmalig eine EU-Zulassung für bestimmte Produkte zu erhalten, die unter ähnlichen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten verwendet werden.
- o **Vereinfachte Zulassung** (Kapitel V) – Durch dieses neue „beschleunigte“ Verfahren („Fast-Track-Verfahren“) soll die Verwendung von Biozidprodukten gefördert werden, die weniger schädliche Wirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Gesundheit von Tieren haben. Damit dieses Verfahren angewandt werden kann, darf das Biozidprodukt nur Wirkstoffe enthalten, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind. Es darf keine bedenklichen Stoffe oder Nanomaterialien enthalten, es muss für seine Zwecke hinreichend wirksam sein und die Handhabung des Produkts muss möglich sein, ohne dass das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich ist. Die Vereinfachung bedeutet schnellere Bearbeitungszeiten und Zugang zum gesamten EU-Markt, ohne dass eine gegenseitige Anerkennung erforderlich ist.

Weitere Informationen:

Praktische Aspekte der Biozidverordnung:

»<http://echa.europa.eu/practical-guides/bpr-practical-guides>

BEHANDELTE ERZEUGNISSE

»<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/treated-articles>

BEHANDELTE ERZEUGNISSE

Die Biozidverordnung enthält Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder in die bewusst ein oder mehrere Biozidprodukte eingearbeitet wurden.

Gemäß der Verordnung dürfen Erzeugnisse nur mit Biozidprodukten behandelt werden, die in der EU genehmigte Wirkstoffe enthalten. Dies stellt eine Änderung der Biozid-Richtlinie dar (aufgehoben durch die Biozidverordnung vom 1. September 2013), gemäß der aus Drittstaaten eingeführte Erzeugnisse mit Stoffen behandelt werden durften, die in der EU nicht genehmigt sind – wie etwa mit Arsen behandeltes Holz oder Sofas und Schuhe, die DMF enthalten.

Die Unternehmen müssen zudem bereit sein, den Verbrauchern Informationen über die Biozidbehandlung des von ihnen verkauften Erzeugnisses bereitzustellen. Wenn ein Verbraucher Informationen über ein behandeltes Erzeugnis anfordert, muss der Lieferant diese Informationen kostenlos innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung stellen.

1.6 WELCHE FRISTEN GELTEN?

Die wichtigsten Daten, um den Zugang zum Markt sicherzustellen:

1. Juni 2015	CLP Wer? Formulierer oder Importeure von Gemischen
	Was? Frist für Gemische (Neu-)Einstufung und (Neu-)Kennzeichnung
1. September 2015	BPR Wer? Entweder der Stofflieferant oder der Produktlieferant in der entsprechenden Lieferkette
	Was? In die Liste der genehmigten Wirkstoffe und Lieferanten aufgenommen (Liste gemäß Artikel 95)
31. Mai 2017	REACH Wer? Nachgeschaltete Anwender
	Was? Aufforderung von den Lieferanten, die Verwendungen der Stoffe zu bewerten, die 2018 registriert werden müssen, (freiwillig).
1. Juni 2017	CLP Wer? Händler
	Was? Ende der Lagerfähigkeit von Gemischen mit alten Piktogrammen
31. Mai 2018	REACH Wer? Hersteller und Importeure
	Was? Registrierungsfrist für Stoffe, die in Mengen von einer Tonne/Jahr oder mehr pro Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Nach diesem Datum ist ein nicht registrierter Stoff illegal auf dem Markt.

SONSTIGE FRISTEN	<p>Reach Wer? Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender</p>
	<p>Was? Antrag auf Zulassung, wenn sie einen Stoff, der in die Zulassungsliste aufgenommen wurde, nach dessen Ablauftermin weiterhin zur Verwendung in Verkehr bringen möchten oder ihn selbst verwenden möchten.</p>
	<p>CLP-VERORDNUNG Wer? Hersteller und Importeure</p>
	<p>Meldung zur Aufnahme in das C&L-Verzeichnis innerhalb von einem Monat, nachdem ein gefährlicher Stoff in Verkehr gebracht worden ist.</p>
	<p>Reach Wer? Nachgeschaltete Anwender</p>
	<p>Was? Nachgeschaltete Anwender, die sich auf eine Zulassung verlassen, die einem in der Lieferkette weiter oben stehenden Akteur gewährt wurde, müssen die in der Zulassung angegebenen Bedingungen erfüllen und die ECHA innerhalb von drei Monaten ab der ersten Lieferung des Stoffs informieren.</p>
	<p>REACH Wer? Nachgeschaltete Anwender</p> <p>Was? 12 Monate nach dem Erhalt eines Sicherheitsdatenblatts für einen registrierten Stoff zur Ermittlung und Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen.</p>

Wenn eine dieser Fristen für Sie gilt, beginnen Sie jetzt mit der Vorbereitung. Sie müssen erste wichtige Geschäftsentscheidungen treffen und Sie müssen eine gute Strategie haben.

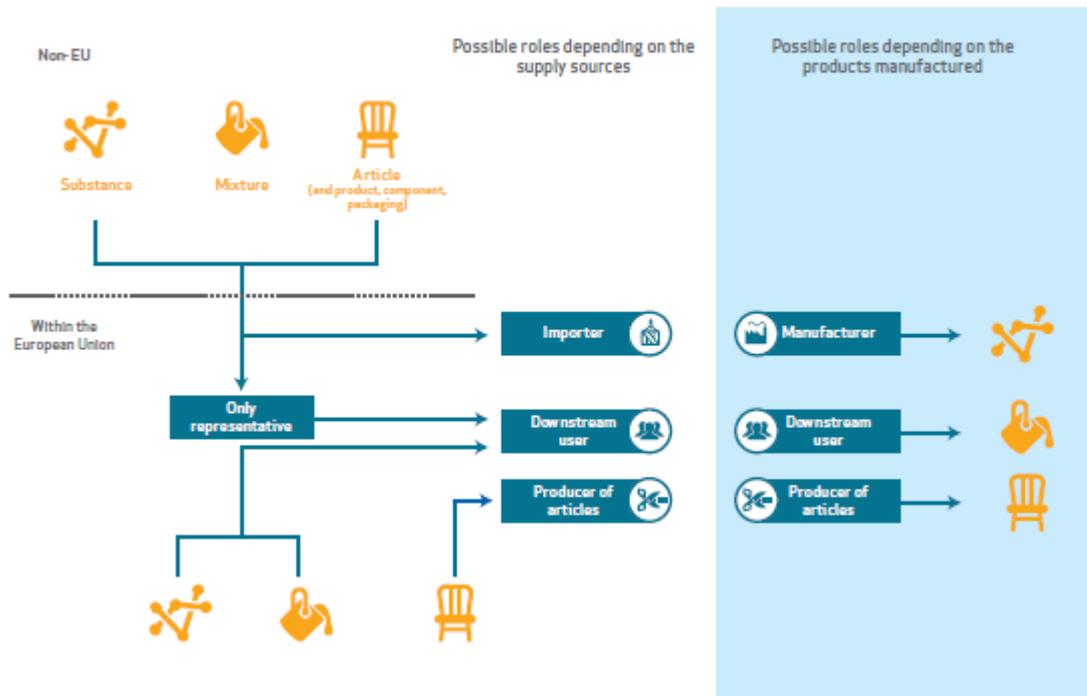
Stellen Sie Folgendes sicher:

- Ermitteln Sie für jeden Stoff Ihre Rolle gemäß der REACH-, CLP- und BPR-Verordnung und handeln Sie vorausschauend – um innerhalb der Lieferkette zu kommunizieren.
- Überwachen Sie die Menge des Stoffs, den Sie herstellen, importieren oder verwenden.
- Bleiben Sie auf dem aktuellen Stand der rechtlichen Entwicklungen und überwachen Sie auf der Webseite der ECHA oder über ECHA News fortlaufend den Regelungsstatus bezüglich der Stoffe für eine harmonisierte Einstufung gemäß der CLP-Verordnung, für die Aufnahme von neuen Stoffen in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe gemäß der REACH-Verordnung, die Zulassungsliste oder Beschränkungsliste oder für die Identifizierung von Biozid-Wirkstoffen als ein zu ersetzender Stoff eingestuft. Stoff.

2. Wie Sie sich in den EU-Rechtsvorschriften für Chemikalien zurecht finden:

2.1 STELLEN SIE FEST, WELCHE DER ANFORDERUNGEN FÜR SIE GELTEN

2.1.1 Die REACH- und CLP-Verordnung



Non-EU	Nicht EU
Possible roles depending on the supply sources	Mögliche Rollen, abhängig von den Bezugsquellen
Possible roles depending on the products manufactured	Mögliche Rollen, abhängig von den hergestellten Produkten
Substance	Stoff
Mixture	Gemisch
Article (end product, component, packaging)	Erzeugnis (Endprodukt, Bestandteil, Verpackung)
Within the European union	Innerhalb der Europäischen Union
Only representative	Alleinvertreter
Importer	Importeur
Manufacturer	Hersteller
Downstream user	Nachgeschalteter Anwender
Downstream user	Nachgeschalteter Anwender
Producer of articles	Hersteller von Erzeugnissen
Producer of articles	Hersteller von Erzeugnissen

1. SCHRITT 1: IHRE ROLLE ERMITTELN

Die wichtigsten Rollen von Unternehmen gemäß der REACH- und CLP-Verordnung sind: Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler eines Stoffs als solchem, in Gemischen oder in Erzeugnissen.

Ist der Lieferant außerhalb der EU ansässig?	Diese Fragen können bei der Feststellung, ob Sie Importeur sind, helfen.
Wenn Sie außerhalb der EU ansässig sind, gibt es einen Alleinvertreter, der von dem nicht in der EU ansässigen Unternehmen benannt wurde?	
Für ein in der EU ansässiges Unternehmen: Welche Position hat es in der Lieferkette für das spezielle Produkt?	Mit Hilfe dieser Fragen stellen Sie fest, ob Sie ein Hersteller, nachgeschalteter Anwender oder ein Händler sind.
Stellt das Unternehmen den Stoff her?	
Verwendet das Unternehmen bei seinen industriellen oder gewerblichen Tätigkeiten den Stoff als solchen oder in einem Gemisch?	
Lagert und vermarktet das Unternehmen das chemische Produkt nur, ohne es umzufüllen oder eine Änderung an seiner Verpackung vorzunehmen?	

Verwenden Sie für bestimmte Szenarien, die bei der Feststellung helfen können, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um einen nachgeschalteten Anwender handelt oder ob es gemäß der REACH-Verordnung eine andere Rolle in der Lieferkette hat, die Leitlinien der ECHA für nachgeschaltete Anwender:

➤ http://echa.europa.eu/documents/10162/13634/du_en.pdf

2. Schritt 2: Identifizieren Sie das Produkt, das Sie herstellen, kaufen, verkaufen oder verwenden

Gemäß den Bestimmungen der REACH- und CLP-Verordnung kann es sich bei einem chemischen Produkt um einen Stoff (z. B. Formaldehyd), ein Gemisch (z. B. Schmiermittel) oder ein Erzeugnis für die gewerbliche Verwendung (z. B. Fensterrahmen) oder für Verbraucher (z. B. Handy, Lederartikel) handeln.

Gelten allgemeine Ausnahmen von der REACH- und CLP-Verordnung?	Chemische Stoffe und Gemische, die bereits anderen Rechtsvorschriften unterliegen, wie z. B. Arzneimittel, Kosmetika, radioaktive Stoffe und Abfälle, sind teilweise oder vollständig von den Anforderungen der REACH- und CLP-Verordnung ausgenommen.
Wie hoch ist die jährliche Menge des Stoffs, den Sie als solchen, in Gemischen oder Erzeugnissen herstellen oder importieren?	Wenn die Menge insgesamt eine Tonne pro Jahr oder mehr beträgt, müssen Sie den Stoff registrieren, um rechtmäßig auf dem Markt tätig zu sein.

3. Schritt 3: Stellen Sie fest, ob Ihr Produkt gefährlich ist

Je gefährlicher die Stoffe sind, desto mehr wird von den Lieferanten und Anwendern verlangt, dass sie die Anforderungen der REACH- und CLP-Verordnung bezüglich der Stoffsicherheit erfüllen.

Dies kann zu der Entscheidung führen, dass Ihr Portfolio zu überprüfen ist und (die meisten) gefährlichen Stoffe durch sicherere Stoffe zu ersetzen sind.

Stellen Sie sich selbst die folgenden Fragen und handeln Sie entsprechend:

Ist der Stoff gefährlich?	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung, Meldung an die ECHA
	Gemäß der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblatt erforderlich
	Sicherstellen, dass der Stoff gemäß den Informationen im Sicherheitsdatenblatt sicher verwendet wird

Handelt es sich um einen besonders besorgniserregenden Stoff, der in die Liste der für eine Zulassungspflicht in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde?	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung, Meldung an die ECHA
	Gemäß der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblatt erforderlich
	Sicherstellen, dass der Stoff gemäß den Informationen im Sicherheitsdatenblatt sicher verwendet wird
	Auf Verlangen Mitteilung von Informationen zur sicheren Verwendung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, an Empfänger und Verbraucher
	Meldung, ob der Stoff in einem Erzeugnis in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenprozent geliefert wird, es sei denn der Stoff wurde nicht für diese Verwendung registriert
Wurde der Stoff in die Zulassungsliste aufgenommen?	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der CLP-Verordnung, Meldung an die ECHA
	Gemäß der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblatt erforderlich
	Sicherstellen, dass der Stoff gemäß den Informationen im Sicherheitsdatenblatt sicher verwendet wird
	Sie müssen im Besitz einer Zulassung für die Verwendung des Stoffs oder für das Inverkehrbringen nach dessen „Ablauftermin“ sein.
	Wenn ein Unternehmen die Geschäftsentscheidung trifft, einen Antrag auf Zulassung zu stellen, ist eine Analyse von sichereren Alternativen erforderlich
Steht der Stoff auf der Beschränkungsliste?	Eine Beschränkung für spezielle Verwendungen, Konzentrationsgrenzwerte oder ein vollständiges Verbot sind möglich. Stellen Sie sicher, dass Sie Bedingungen der Beschränkung erfüllen.

Die Anforderungen werden für jeden einzelnen Stoff festgelegt und für ein einziges Produkt können verschiedene Anforderungen bestehen.



ONLINE-RESSOURCEN ZUR ERMITTLUNG UND KLARSTELLUNG VON EINZELNEN PFLICHTEN

- Verwenden Sie das Navigator-Tool der ECHA, um Ihre besonderen Pflichten für jeden speziellen Stoff zu ermitteln und direkten Zugriff auf die jeweiligen Leitliniendokumente zu erhalten. Die Navigation in REACH ist in 23 EU-Sprachen möglich:

» <http://echa.europa.eu/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/identify-your-obligations>

- Prüfen Sie, welche Regelungen gemäß der REACH- und CLP-Verordnung für einen Stoff bestehen (z. B. ob es sich um einen Stoff, der in die Liste der für eine Zulassungspflicht in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurde, oder einen in die Zulassungsliste aufgenommenen Stoff handelt); verwenden Sie hierzu das Feld „Suche nach Chemikalien“ auf der ECHA-Homepage:

» <http://echa.europa.eu>

- Auf der Webseite der ECHA oder auf der Webseite Ihres nationalen Helpdesks finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Verwenden Sie die folgenden Links:

» <http://echa.europa.eu/support/gas-support/gas>

» <http://echa.europa.eu/support/helpdesks>



Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) stellt die konsequente Umsetzung der REACH-, CLP- und BPR-Verordnung sicher. Sie stellt den Unternehmen Informationen, Leitlinien und IT-Tools für die Erstellung und Einreichung der angeforderten Informationen sowie Dienste des Helpdesks zur Verfügung, um sie bei der Erfüllung der Anforderungen der Rechtsvorschriften zu unterstützen. Wichtige Informationen für KMU werden in 23 EU-Sprachen auf der Webseite der ECHA veröffentlicht.

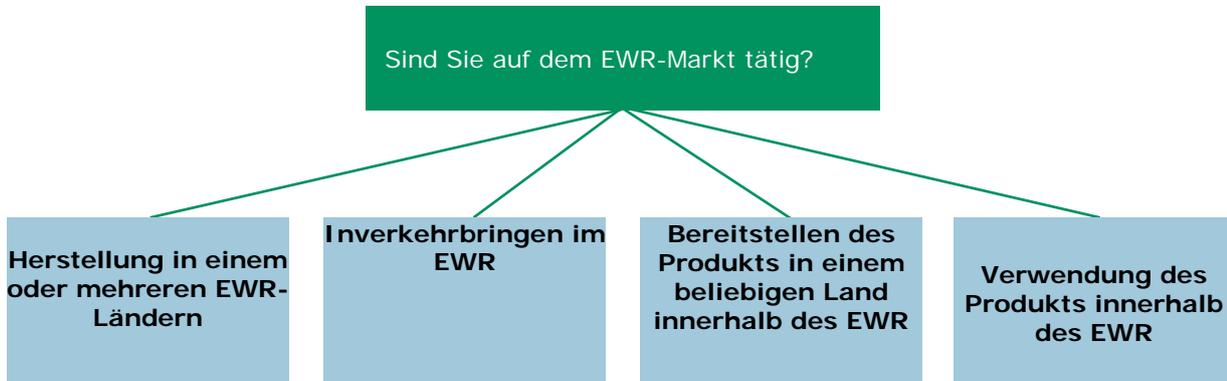
2.1.2 Die BPR-Verordnung

1. SCHRITT 1: IHR PRODUKT ERMITTELN

Zur Identifizierung Ihres Produkts sollten Sie nach den Definitionen in den Rechtsvorschriften vorgehen, die auf den Seiten 8-9 dieser Veröffentlichung dargelegt sind.

Fällt Ihr Produkt in den Anwendungsbereich der BPR?	Handelt es sich um einen Wirkstoff?
	Handelt es sich um ein Biozidprodukt?
	Handelt es sich um ein behandeltes Erzeugnis?

2. Schritt 2: Prüfen Sie, ob Ihre Tätigkeit in den Anwendungsbereich fällt



Um festzustellen, ob die Biozidverordnung für Ihr Geschäft gilt, können Sie die Definitionen in Artikel 3 der Verordnung prüfen:

Inverkehrbringen: Erstmaliges Bereitstellen eines Biozidprodukts oder eines behandelten Erzeugnisses auf dem Markt.

Bereitstellen auf dem Markt: **Jedes Mal**, wenn ein Biozidprodukt oder ein behandeltes Erzeugnis zum Zweck des Vertriebs oder zur Verwendung bei einer gewerblichen Tätigkeit geliefert wird, unabhängig davon, ob dies gegen Bezahlung oder kostenlos erfolgt.

Verwendung: Alle Tätigkeiten, einschließlich Lagern, Handhaben, Mischen und Anwenden eines Biozidprodukts, mit Ausnahme der Tätigkeiten hinsichtlich der Ausfuhr von Biozidprodukten oder behandelten Erzeugnissen aus der Union.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Biozidverordnung für Produkte gilt, die für den EWR-Markt hergestellt werden oder auf den EWR-Markt geliefert werden und/oder dort verwendet werden.

Wenn Sie Biozidprodukte für die Ausfuhr aus dem EWR herstellen, unterliegen Sie nicht den Anforderungen der Biozidverordnung. Prüfen Sie, ob andere Rechtsvorschriften der EU oder nationale Rechtsvorschriften gelten.

3. Schritt 3 – Identifizierung des einzuhaltenden Verfahrens

GENEHMIGUNG VON WIRKSTOFFEN

Stellen Sie einen Wirkstoff her oder liefern Sie einen Wirkstoff?

BESTEHENDER WIRKSTOFF	Ja	War er vor dem 14. Mai 2000 auf dem Markt?	NEI N	NEUER WIRKSTOFF
		Prüfen Sie, ob ein Wirkstoff		
Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie möglicherweise eine Genehmigung beantragen.		a) im Rahmen der einschlägigen Produktart in die Liste der genehmigten Wirkstoffe aufgenommen wurde;		Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie eine Genehmigung beantragen.
Biozidprodukte, die auf Stoffen im Prüfprogramm beruhen, können, gegebenenfalls vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften, zum Zweck des Vertriebs und zur Verwendung in der richtigen Produktart geliefert werden, bevor eine Entscheidung bezüglich ihrer Genehmigung getroffen wurde.		b) im Rahmen der einschlägigen Produktart in das Prüfprogramm aufgenommen wurde; Sollte dies nicht der Fall sein, prüfen Sie, ob ein Stoff in das Prüfprogramm aufgenommen werden kann.		
Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie beantragen, die Liste zu ändern.		c) in die Liste der unbedenklichen Stoffe (Anhang I) aufgenommen wurde.		Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie beantragen, die Liste zu ändern.

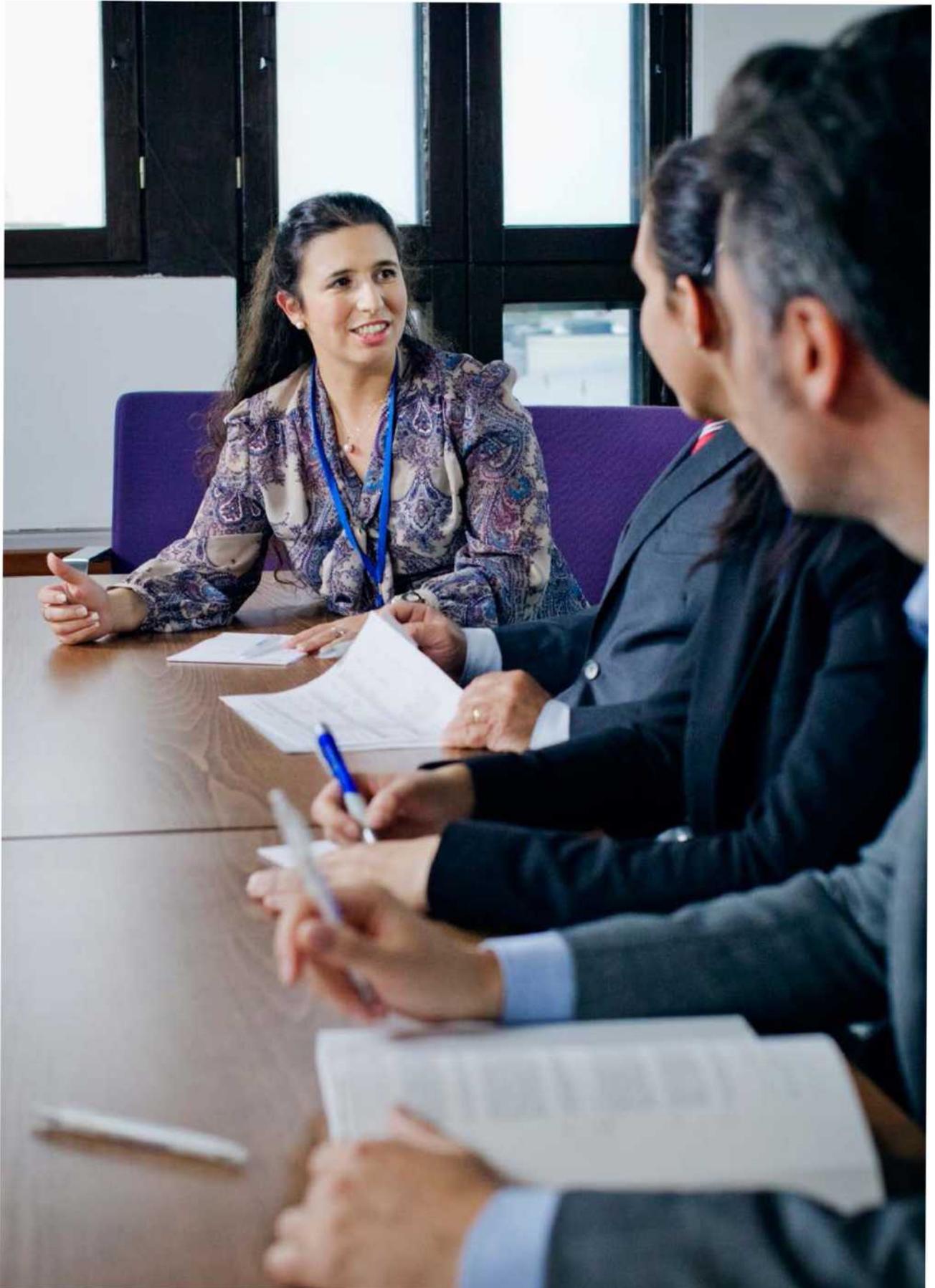
Wurden Sie oder ein anderer Akteur in Ihrer Lieferkette in die Liste der Wirkstoffe und Lieferanten gemäß Artikel 95 der Biozidverordnung aufgenommen?

Es muss entweder ein Stofflieferant (z. B. Hersteller) oder ein Produktlieferant (z. B. Produkthersteller oder Formulierer) einer Lieferkette in diese Liste aufgenommen werden, damit ein Biozidprodukt nach dem 1. September 2015 weiterhin auf dem EWR-Markt bereitgestellt werden darf.

Wenn die Genehmigung für einen Wirkstoff erteilt wurde, ist eine Produktzulassung erforderlich.

PRODUKTZULASSUNG

Do you produce, use or supply a biocidal product?	Stellen Sie ein Biozidprodukt her, verwenden oder liefern Sie ein solches?
Country-by-country authorisation	Zulassung für einzelne Länder
EU-wide authorisation	EU-weite Zulassung
Which procedure to use is a business choice based on your marketing strategy. Either you or the authorisation holder can apply for product authorisation.	Welches Verfahren anzuwenden ist, ist eine Geschäftsentscheidung, die auf Ihrer Marketingstrategie beruht. Entweder Sie oder der Inhaber der Zulassung kann den Antrag auf die Produktzulassung stellen.
To encourage biocidal products that are less harmful for public health and the environment to be used:	Zur Förderung der Verwendung von Biozidprodukten, die weniger schädliche Wirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt haben:
There is a simplified procedure for products based on lower risk active substances included in Annex I to the BPR.	Es gibt ein vereinfachtes Verfahren für Produkte, die auf Wirkstoffen mit geringerem Risiko beruhen, die in Anhang I der Biozidverordnung aufgeführt sind.
It might be harder to obtain a product authorisation if an active substance contained in the product is a candidate for substitution.	Es kann schwieriger sein, eine Produktzulassung zu erhalten, wenn es sich bei einem Wirkstoff, der in einem Produkt enthalten ist, um einen als zu ersetzender Stoff eingestuften Stoff handelt.
Articles can only be treated with biocidal products containing approved active substances	ERZEUGNISSE DÜRFEN NUR MIT BIOZIDPRODUKTEN BEHANDELT WERDEN, DIE GENEHMIGTE WIRKSTOFFE ENTHALTEN
Do you supply a treated article?	Liefern Sie einen behandelten Artikel?
Make sure that the active substance used in the biocidal product is on the list of approved active substances or on Annex I	Stellen Sie sicher, dass der in dem Biozidprodukt verwendete Wirkstoff in die Liste der genehmigten Wirkstoffe oder in Anhang I aufgenommen wurde.
If this is not the case, the treated article can still be supplied if the active substance is included in the Review Programme.	Sollte dies nicht der Fall sein, kann das behandelte Erzeugnis dennoch geliefert werden, wenn der Wirkstoff in das Prüfprogramm aufgenommen wurde.
If the active substance is not in the Review Programme, there is a transitional period to submit an application for approval by 1 September 2016.	Falls der Wirkstoff nicht in das Prüfprogramm aufgenommen wurde, gibt es eine Übergangszeit bis zum 1. September 2016, in der ein Antrag auf Genehmigung eingereicht werden kann.



2.2 SIE SIND NICHT ALLEIN

Um ein allgemeines Verständnis sowie aktuelle Informationen darüber zu erhalten, wie die Rechtsvorschriften funktionieren, schauen Sie bitte auf die Webseite der ECHA. Wenden Sie sich an Ihr nationales REACH-, CLP- oder BPR-Helpdesk und/oder an das ECHA-Helpdesk.

» <http://echa.europa.eu/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Um branchenspezifische Informationen und Unterstützung zu erhalten sowie für einen Erfahrungsaustausch wenden Sie sich bitte an Ihren Branchenverband. Auf der Webseite der ECHA finden Sie ein Verzeichnis europäischer Verbände für viele Branchen, die die gesetzlichen Entwicklungen aufmerksam verfolgen, mit der ECHA zusammenarbeiten und ihren Mitgliedern praktische Unterstützung bieten. Einige von ihnen betreiben zudem branchenspezifische Helpdesks.

» <http://echa.europa.eu/about-us/partners-and-networks/stakeholders/accredited-stakeholder-organisations/support-by-echa-accredited-stakeholders>

Wenn Sie stoffspezifische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lieferanten und andere Unternehmen in Ihrer Lieferkette. Eines der Ziele der Rechtsvorschriften besteht in der Verbesserung dieser Kommunikation. Ihre Umsetzung beruht auf wechselseitigen Abhängigkeiten und fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren.

Um Informationen zu sichereren Alternativen und Zugang zu Mitteln der EU für die Substitution zu erhalten, können Sie sich an das Enterprise Europe Network in Ihrem Land oder Ihrer Region wenden. Dieses betreibt eine Technologiedatenbank sowie Technologierecherchen in über 50 Ländern innerhalb und außerhalb Europas.

» <http://een.ec.europa.eu>

2.3 MÖGLICHKEITEN, IHRE KOSTEN ZU REDUZIEREN

Gemäß der REACH- und der BPR-Verordnung sowie in einigen Fällen auch gemäß der CLP-Verordnung sind Gebühren und Entgelte an die ECHA zu entrichten; dabei gilt, je kleiner das Unternehmen ist, desto geringer sind die Gebühren und Entgelte.

Sie kommen nur in den Genuss der reduzierten Gebühren und Entgelte, wenn Sie ein Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß den EU-Rechtsvorschriften sind: Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Die wichtigsten Faktoren bei der Bestimmung, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein KMU handelt, sind die Mitarbeiterzahl sowie einer der finanziellen Grenzwerte (oder beide) in der folgenden Tabelle:

Unternehmensklasse	Mitarbeiterzahl	Umsatz	Bilanzsumme (gesamt)
Mittleres Unternehmen	≤ 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	≤ 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	≤ 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

Diese Obergrenzen gelten nur für einzelne Unternehmen.

Ein Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, muss gegebenenfalls Daten zur Mitarbeiterzahl/zum Umsatz/zur Bilanzsumme dieser Gruppen einbeziehen.

Auf der Webseite der ECHA sind fünf eindeutige Schritte dargestellt, außerdem steht ein Online-Rechner zur Unterstützung der Unternehmen bei der Feststellung der Größenklasse ihres Unternehmens:

» <http://echa.europa.eu/support/small-and-medium-sized-enterprises-smes/how-to-determine-the-company-size-category>

Diese Schritte helfen Ihnen bei der Feststellung, ob Sie einen Anspruch auf die reduzierten Gebühren haben, sowie bei der Vermeidung eines Verwaltungsentgelts, für den Fall, dass Sie Ihre Unternehmensgröße falsch erklärt haben.

Andere Kosten übersteigen häufig die Gebühren. Diese hängen von Ihren Pflichten und davon ab, ob Sie Daten zusammenstellen oder kaufen müssen, Berater engagieren oder sicherere Alternativen anstelle von gefährlichen Chemikalien finden müssen oder wollen.

SIE KÖNNEN IHRE KOSTEN WIE FOLGT REDUZIEREN, UM DIE ANFORDERUNGEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZU ERFÜLLEN

- **Machen Sie bestmöglichen Gebrauch von der kostenlosen Unterstützung, die Ihnen Ihr nationales Helpdesk, die Branchenverbände und die ECHA zur Verfügung stellen.**

Dies kann Ihnen helfen, Ihre Pflichten zu verstehen sowie Tools und Ressourcen zu ermitteln, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die für einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Branche relevant sind.

In Anhang III finden Sie nützliche Online-Informationen und -Dienste in Bezug auf KMU.

- **Nehmen Sie am jährlichen ECHA-Stakeholder's Day teil.**

Die Veranstaltungen der ECHA sind kostenlos und bieten die Möglichkeit, von Mitarbeitern der ECHA individuell beraten zu werden und mehr zu praktischen Aspekten und Verfahren der Rechtsvorschriften zu erfahren. Die Teilnahme ist auch online möglich und die Videoaufzeichnungen werden auf der Webseite der ECHA veröffentlicht:

» <http://echa.europa.eu/news-and-events/events/>

- **Wählen Sie Ihren privaten Berater sorgfältig aus.**

Die Branchenverbände, die mit der ECHA zusammenarbeiten, haben eine Checkliste für die Auswahl eines guten Beraters im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung erstellt, die Ihnen helfen soll, unnötige Kosten zu vermeiden. Sie steht in 23 EU-Sprachen zur Verfügung:

» <http://echa.europa.eu/about-us/partners-and-networks/directors-contact-group>



2.4 VON DEN GESETZTLICHEN PFLICHTEN ZU GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN



Kennen Sie die gesetzlichen Anreizregelungen für einen umweltfreundlichen Betrieb?

Die REACH-, CLP- und BPR-Verordnungen fördern bewusst die Substitution der meisten gefährlichen Chemikalien. Es gibt zudem direkte Bestimmungen zur Unterstützung der Forschung und Innovation im Bereich Chemikalien:

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Stoffe, die für die **wissenschaftliche Forschung und Entwicklung** verwendet werden, sind von den Bestimmungen der REACH-Verordnung bezüglich der Registrierung, Zulassung und Beschränkung ausgenommen. Gemäß der CLP-Verordnung bestehen geringere Kennzeichnungsanforderungen für die Innenverpackung von Stoffen und Gemischen in Mengen von weniger als 10 ml.

Stoffe, die für die **produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung** verwendet werden, wie die Entwicklung und Prüfung eines neuen Verfahrens, wenn Rohstoffe geändert werden, oder die Prüfung neuer Anwendungen für einen Stoff, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren von der REACH-Registrierung ausgenommen. Stattdessen ist eine Meldung erforderlich.

Um die Forschung und Entwicklung in Bezug auf Wirkstoffe und Biozidprodukte zu fördern, enthält die Biozidverordnung besondere Bestimmungen für Versuche und Tests mit nicht zugelassenen Biozidprodukten oder nicht genehmigten Wirkstoffen (Artikel 56 der BPR-Verordnung). Zudem können für Biozidprodukte, die neue Wirkstoffe enthalten, vorläufige nationale Zulassungen oder Unionszulassungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgestellt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Artikel 55 Absatz 2 der BPR-Verordnung). Für neue Wirkstoffe (und deren Produkte) werden als Anreiz für die Entwicklung neuer und sicherer Produkte längere Zeiträume für den Datenschutz gewährt (10 bis 15 Jahre).

SICHERERE ALTERNATIVEN

Das Vorhandensein von **geeigneten Alternativen** wird in den Entscheidungen bezüglich der Zulassungen und Beschränkungen gemäß der REACH-Verordnung berücksichtigt. Beispielsweise müssen alle Unternehmen, die einen Antrag auf REACH-Zulassungen stellen, das Vorhandensein von Alternativen prüfen und deren Risiken berücksichtigen sowie die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Substitution feststellen.

Biozidprodukte, die Wirkstoffe enthalten, bei denen es sich um einen als zu ersetzender Stoff eingestuften Stoff handelt, z. B. krebserzeugende, fortpflanzungsgefährdende oder umweltschädigende Stoffe, werden vor der Zulassung einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Diese vergleichende Bewertung wird durchgeführt um festzustellen, ob sicherere Alternativen auf dem Markt verfügbar sind. Für den Fall, dass sicherere Alternativen zur Verfügung stehen und diese wirksam sind, kann die Verwendung des Biozidprodukts verboten oder beschränkt werden.

FINANZIERUNG

Prüfen Sie, ob Sie EU-Mittel oder nationale Mittel beantragen können

Durch die Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung sowie durch die Bestimmungen der Biozidverordnung steigt die Nachfrage nach sichereren Alternativen und Technologien zur Substitution der gefährlichsten Chemikalien, die gegenwärtig in der EU auf dem Markt sind. Diese Stoffe werden fortlaufend als zu ersetzende Stoffe eingestufte Stoffe gemäß der Biozidverordnung identifiziert und sie werden in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe gemäß der REACH-Verordnung, die Zulassungsliste und die Beschränkungsliste aufgenommen, die als Referenz verwendet werden können, wenn weitere Forschung und Innovation notwendig ist.

In Anhang IV sind einige Möglichkeiten einer EU-Finanzierung dargestellt.

Engagieren Sie sich, fördern Sie und bieten Sie sicherere Alternativen und technologische Lösungen an

ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN

Bei den öffentlichen Konsultationen der ECHA über die Zulassung und Beschränkungen gemäß der REACH-Verordnung sowie über die Biozide, bei denen es sich um als zu ersetzende Stoffe eingestufte Stoffe handelt, wird versucht, Informationen über sicherere Alternativen zu erhalten. Innovative Unternehmen sollten diese Möglichkeiten nutzen, um Informationen über alternative Lösungen zur Verfügung zu stellen, wenn diese für den Fall, über den beraten wird, relevant sind.

Informationen über eine neue oder nicht gut bekannte Alternative, die für eine bestimmte Verwendung besonders gut geeignet zu sein scheint, sind für die ECHA und das betreffende Unternehmen sehr interessant. Zudem baut die Agentur einen Partnerdienst auf, den Unternehmen nutzen können, um andere über eine Alternative zu informieren oder um selbst nach Alternativen zu suchen. Weitere Initiativen, wie das Substitutionsportal verfolgen ebenfalls das Ziel, alternative Lösungen zu fördern.

Weitere Informationen

Öffentliche Konsultationen der ECHA in Bezug auf bedenkliche chemische Stoffe gemäß der REACH- und der CLP-Verordnung sowie in Bezug auf Stoffe, die gemäß der Biozidverordnung als zu ersetzende Stoffe eingestuft wurden:

» <http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern>

Zusammenfassung der öffentlichen Konsultationen zur REACH-Zulassung:

» <http://echa.europa.eu/fr/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/public-consultation-in-the-authorisation-process>

ECHA-Partnerdienst für die REACH-Zulassung:

» <http://echa.europa.eu/applying-for-authorisation/partners-service-for-applicants>

Das Substitutionsportal:

» <http://www.subsport.eu/>

Anhänge

ANHANG I NEUE CLP-PIKTOGRAMME WELCHE PIKTOGRAMME AUF WELCHEN PRODUKTEN

<p>ÄTZEND</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Abflussreiniger, Essigsäure, Chlorwasserstoffsäure, Ammoniak</p> <p>Auslaufende Symbole:</p> 
<p>GAS UNTER DRUCK</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Gasbehälter</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> <p>Es gibt kein bestehendes Symbol für dieses Gefahrenpiktogramm.</p>
<p>GESUNDHEITSGEFAHR/DIE OZONSCHICHT SCHÄDIGEND</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Waschmittel, Toilettenreiniger, Kühlmittel</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 
<p>EXPLOSIONSGEFÄHRLICH</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Feuerwerkskörper, Munition</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 

<p>ENTFLAMMBAR</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Lampenöl, Benzin, Nagellackentferner</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 
<p>UMWELTGEFÄHRLICH</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Pestizide, Biozide, Benzin, Terpentin</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 
<p>BRANDFÖRDERND</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Bleichmittel, Sauerstoff für medizinische Zwecke</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 
<p>ERNSTHAFTES GESUNDHEITSGEFAHR</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Terpentin, Benzin, Lampenöl</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 
<p>AKUTE TOXIZITÄT</p> 	<p>Beispiele, wo dieses zu finden ist: Pestizide, Biozide, Methanol</p> <p>Auslaufendes Symbol:</p> 

Quelle:

» <http://echa.europa.eu/chemicals-in-our-life/clp-pictograms>

ANHANG II BIOZIDPRODUKTARTEN

In Anhang V der Biozidverordnung werden Biozidprodukte in 22 Biozidproduktarten eingestuft, die wiederum in vier Hauptbereiche zusammengefasst werden.

Nummer	Produktart	Beschreibung
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel Diese Produktarten umfassen keine Reinigungsmittel, bei denen eine biozide Wirkung nicht beabsichtigt ist; dies gilt auch für <u>Waschflüssigkeiten, Waschpulver und ähnliche Produkte.</u>		
Produktart 1	Menschliche Hygiene	Bei den Produkten dieser Gruppe handelt es sich um Biozidprodukte, die für die menschliche Hygiene verwendet und hauptsächlich zum Zwecke der Haut- oder Kopfhautdesinfektion auf die menschliche Haut bzw. Kopfhaut aufgetragen werden oder damit in Berührung kommen.
Produktart 2	Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind	<p>Produkte zur Desinfektion von Oberflächen, Stoffen, Einrichtungen und Möbeln, die nicht für eine direkte Berührung mit Lebens- oder Futtermitteln verwendet werden. Die Anwendungsbereiche umfassen unter anderem Schwimmbäder, Aquarien, Badewasser und anderes Wasser, Klimaanlage sowie Wände und Böden sowohl im privaten als auch im öffentlichen und industriellen Bereich und in anderen für eine berufliche Tätigkeit genutzten Bereichen.</p> <p>Produkte zur Desinfektion von Luft, von nicht für den menschlichen oder tierischen Gebrauch verwendetem Wasser, von chemischen Toiletten, Abwasser, Krankenhausabfall und Erdboden.</p> <p>Als Algenbekämpfungsmittel für Schwimmbäder, Aquarien und anderes Wasser sowie für zur Sanierung von Baumaterial verwendete Produkte.</p> <p>Produkte als Zusatz in Textilien, Geweben, Masken, Farben und anderen Gegenständen oder Stoffen, um behandelte Erzeugnisse mit Desinfektionseigenschaften herzustellen.</p>

Nummer	Produktart	Beschreibung
Produktart 3	Hygiene im Veterinärbereich	Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich wie Desinfektionsmittel, desinfizierende Seifen, Produkte für Körper- und Mundhygiene oder mit antimikrobieller Funktion. Produkte zur Desinfektion von Materialien und Oberflächen im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Beförderung von Tieren.
Produktart 4	Lebens- und Futtermittelbereich	Produkte zur Desinfektion von Einrichtungen, Behältern, Besteck und Geschirr, Oberflächen und Leitungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Beförderung, Lagerung oder dem Verzehr von Lebens- oder Futtermitteln (einschließlich Trinkwasser) für Menschen und Tiere Verwendung finden. Produkte zur Imprägnierung von Stoffen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.
Produktart 5	Trinkwasser	Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser für Menschen und Tiere.
Hauptgruppe 2: Schutzmittel Sofern nicht anders angegeben umfassen diese Produktarten nur Produkte zur Verhütung der Entstehung von Mikroben und Algen.		
Produktart 6	Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit. Produkte zum Schutz von Rodentizid-, Insektizid- oder anderen Ködern bei deren Lagerung oder Verwendung.
Produktart 7	Beschichtungsschutzmittel	Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken.

Nummer	Produktart	Beschreibung
Produktart 8	Holzschutzmittel	Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder von Holzerzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, einschließlich Insekten. Diese Produktart umfasst sowohl Präventivprodukte als auch Kurativprodukte.
Produktart 9	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Produkte zum Schutz von faserigen oder polymerisierten Materialien, wie Leder, Gummi, Papier oder Textilerzeugnisse, gegen mikrobielle Schädigung. Diese Produktart umfasst Biozidprodukte, die der Ansiedlung von Mikroorganismen auf der Oberfläche von Materialien entgegenwirken und somit die Entwicklung von Gerüchen hemmen oder ausschließen und/oder Vorteile anderer Art mit sich bringen.
Produktart 10	Schutzmittel für Baumaterialien	Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien, mit Ausnahme von Holz, gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen.
Produktart 11	Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Produkte zum Schutz von Wasser und anderen Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen gegen Befall durch Schadorganismen, wie z. B. Mikroben, Algen und Muscheln. Diese Produktart umfasst keine Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser oder von Wasser für Schwimmbäder.
Produktart 12	Schleimbekämpfungsmittel	Produkte zur Verhinderung oder Bekämpfung der Schleimbildung auf Materialien, Einrichtungen und Gegenständen, die in industriellen Verfahren Anwendung finden, z. B. auf Holz und Papiermasse sowie auf porösen Sandschichten bei der Ölförderung.
Produktart 13	Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten	Schutzmittel gegen mikrobielle Schädigung in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall, Glas oder anderen Materialien verwendet werden.
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel		
Produktart 14	Rodentizide	Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.

Nummer	Produktart	Beschreibung
Produktart 15	Avizide	Produkte zur Bekämpfung von Vögeln durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
Produktart 16	Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere wirbellose Tiere.	Produkte, die nicht unter andere Produktarten fallen, zur Bekämpfung von Mollusken, Würmern und wirbellosen Tieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
Produktart 17	Fischbekämpfungsmittel	Produkte zur Bekämpfung von Fischen durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
Produktart 18	Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
Produktart 19	Repellentien und Lockmittel	Produkte zur Fernhaltung oder Köderung von Schadorganismen (wirbellose Tiere wie z. B. Flöhe, Wirbeltiere wie z. B. Vögel, Fische, Nagetiere); hierzu gehören auch Produkte, die unmittelbar oder mittelbar für die menschliche Hygiene oder die Hygiene im Veterinärbereich entweder direkt auf der Haut oder indirekt in der Umgebung von Menschen oder Tieren verwendet werden.
Produktart 20	Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Produkte zur Bekämpfung von Wirbeltieren, ausgenommen der Wirbeltiere, die bereits unter die anderen Produktarten dieser Hauptgruppe fallen, durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte		
Produktart 21	Antifouling-Produkte	Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten.
Produktart 22	Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Produkte zur Desinfektion und Konservierung von Leichen oder Tierkadavern oder Teilen davon.

ANHANG III NÜTZLICHE RESSOURCEN FÜR KMU

IN 23 EU SPRACHEN ODER MEHRSPRACHIG

Diese Liste ist nicht erschöpfend und wird ständig erweitert.

Navigator zur Ermittlung der Rolle eines Unternehmens und der Anforderungen gemäß der REACH- und CLP-Verordnungen

» <http://echa.europa.eu/identify-your-obligations>

ECHA-term – Erläuterung der in der REACH-, CLP- und BPR-Verordnung verwendeten Begriffe

» <http://echa.cdt.europa.eu/>

Leitlinien in Kürze

» <http://echa.europa.eu/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/guidance-in-a-nutshell>

Bereich für KMU auf der ECHA-Webseite

» <http://echa.europa.eu/sme>

REACH-Registrierungsdienst 2018

» <http://echa.europa.eu/reach-2018>

Broschüren

Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen

Einstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe – Kurzanleitung zum Serviceangebot der ECHA auf einen Blick

» <http://echa.europa.eu/publications/leaflets>

Checkliste für die Beauftragung eines guten Beraters für Angelegenheiten bezüglich der REACH-Verordnung

» <http://echa.europa.eu/about-us/partners-and-networks/directors-contact-group>

Webseiten der ECHA zur Einstufung von Gemischen

» <http://echa.europa.eu/support/mixture-classification>

Webseiten der ECHA zur sichereren Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz

» <http://echa.europa.eu/use-chemicals-safely-at-work>

EU-OSHA Napo-Reihe zu Sicherheit mit einem Lächeln

» <http://www.napofilm.net>

Das Substitutionsportal SUBSPORT

» <http://subsport.eu>

Für weitere Informationen und nützliche Ressourcen in Ihrer Sprache schauen Sie auf der Webseite Ihres nationalen REACH-, CLP- und/oder BPR-Helpdesks:

» <http://echa.europa.eu/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Häufig gestellte Fragen zur REACH-, CLP- und BPR-Verordnung können nach Thema durchsucht oder auf der Webseite der ECHA gesucht werden.

» <http://echa.europa.eu/support/qas-support/qas>

„How to-“ Artikel im Newsletter der ECHA, die KMU zum Gegenstand haben

» <http://newsletter.echa.europa.eu>

Praktische Beispiele und Praxisanleitungen mit dem Schwerpunkt auf spezifischen Aspekten der Rechtsvorschriften

» <http://echa.europa.eu/publications>

Anleitung der ECHA für Sicherheitsdatenblätter und Expositionsszenarien in elektronischer Form

» <http://view.pagetiger.com/ECHAeGuide1-1/Issue1>

Leitlinien der ECHA zu den Bestimmungen in Bezug auf wissenschaftliche Forschung und Entwicklung sowie produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung

» <http://echa.europa.eu/support/guidance>

Aktuelle Webinare

» <http://echa.europa.eu/support/training-material/webinars>

Aktuelle Informationsblätter

REACH - Herstellung, Import und Lieferung von Erzeugnissen Sicherheit in Reinigungsunternehmen

Informationen für Einzelhändler zur Gefahrenkennzeichnung und Kennzeichnung von Verpackungen sowie Verpackungsanforderungen für Reinigungsmittel und Biozid-Reinigungsmittel

» http://www.hsa.ie/eng/Publications_and_Forms/Publications

Abonnieren Sie ECHA News, um stets die neuesten Informationen und Materialien zu erhalten, die für Sie und Ihre Kundenunternehmen nützlich sein können.

<http://echa.europa.eu/subscribe>

ANHANG IV PRÜFEN SIE MÖGLICHKEITEN DER EU- UND DER NATIONALEN FINANZIERUNG

	<p>Unter bestimmten Bedingungen können Sie Anspruch auf Unterstützung durch die EU oder auf nationale Unterstützung haben. Sie können zwei Möglichkeiten prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Darlehen und Bürgschaften, die an die Bedürfnisse von KMU angepasst sind
	<p>Örtliche Finanzinstitute in Ihrem Land können von COSME, dem speziellen Programm der EU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, unterstützt werden. Dies führt zu zusätzlichen Finanzmitteln und günstigeren Bedingungen. Höhe, Laufzeit, Zinssätze und Gebühren werden von jedem örtlichen Finanzinstitut selbst bestimmt.</p>
 <p>COSME- Programm der EU für KMU</p>	<p>Sie können das zentrale EU-Portal für den Zugang zu Finanzierungsoptionen nutzen, um festzustellen, ob es in Ihrem Land ein Finanzinstitut gibt, das Sie unterstützen kann:</p>
	<p>» http://europa.eu/youreurope/business/funding-grants/access-to-finance/index_en.htm</p>
 <p>Strukturfonds der Europäischen Union</p>	<p>Durch die Strukturfonds der EU werden auch KMU in Bereichen finanziert, die von den nationalen Behörden als prioritär eingestuft wurden. Weitere Informationen erhalten Sie von den genannten Kontaktstellen in Ihrem Land.</p>
 <p>Mittel der Europäischen Union für Forschung & Innovation</p>	<p>» http://ec.europa.eu/regional_policy/en/atlas/</p> <p>Beispiel: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und von der Bundesrepublik Deutschland helfen, die Kosten der KMU für Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit zu reduzieren.</p> <p>» http://www.beratungsfoerderung.net</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zuschüsse für Substitution und Innovation aus EU- und/oder nationalen Haushaltsmitteln <p>Beispiel: Samdokan-Projekt</p> <p>» http://www.samdokanproject.eu/</p> <p>Das KMU-Instrument im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms der EU „Horizon 2020“ bietet Kofinanzierung und Betreuung für innovative KMU.</p> <p>» http://ec.europa.eu/easme/sme_en.htm</p>

Das Eurostar-Programm für Forschung in KMU wird durch nationale und EU-Mittel unterstützt.

» <https://www.eurostars-eureka.eu/>

Spezielle Programme für Öko-Innovation

» <http://eng.ecoinnovation.dk/>



Durch das Life-Programm für Umwelt und Klimapolitik der EU können Projekte für die sicherere und nachhaltigere Verwendung von Chemikalien sowie die Substitution giftiger Chemikalien durch sicherere Alternativen oder nicht chemische Lösungen finanziert werden. Zudem können Informations- und Kommunikationsmittel, Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen durch LIFE finanziert werden.



Weitere Informationen:

» <http://ec.europa.eu/environment/life/>

Für jedes dieser Programme stehen nationale Ansprechpartner in Ihrem Land zur Verfügung, die Ihnen praktische Informationen zur Antragstellung geben.

Möglicherweise gibt es von der EU finanzierte Unterstützung, die Ihnen bei der Erfüllung Ihrer Pflichten oder bei der Substitution von gefährlichen Chemikalien durch sicherere chemische Stoffe hilft. Wenden Sie sich an das Enterprise Europe Network. Das Netzwerk betreibt eine Technologiedatenbank mit Angeboten und Suchmöglichkeiten in über 50 Ländern.

» <http://een.ec.europa.eu>

Beispiel: Das Substitutionsportal SUBSPORT

» <http://subsport.eu>

Danksagungen

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit der ECHA, dem Enterprise Europe Network und den folgenden nationalen Helpdesks für die REACH-, CLP- und BPR-Verordnung erstellt:

Dänemark

Sidsel Dyekjær

Nationales REACH- und CLP-Helpdesk, dänische Umweltschutzbehörde

Deutschland

Suzanne Wiandt

Leiterin des deutschen REACH-CLP-Biozid-Helpdesks, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesstelle für Chemikalien

Irland

Caroline Walsh

Nationales REACH- und CLP-Helpdesk, irische Arbeitsschutzbehörde

Italien

Francesca Giannotti

Nationales REACH-Helpdesk, Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung

Polen

Monika Wasiak-Gromek

PhD, Leiterin des polnischen REACH- & CLP-Helpdesks, Büro für chemische Stoffe



Die von den zuständigen Behörden in jedem der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie in den drei EWR-Ländern eingerichteten nationalen Helpdesks bieten Beratung bezüglich der Bestimmungen der BPR-, CLP- und REACH-Verordnung. Sie sind zudem Teil des HelpNet-Netzwerks, das aus dem Helpdesk der ECHA und den nationalen BPR-, CLP- und REACH-Helpdesks besteht. Eines der Hauptziele besteht in der Förderung der Harmonisierung der Beratung von Unternehmen bezüglich ihrer Pflichten gemäß dieser drei Verordnungen.

Ihr nationales Helpdesk finden Sie unter:

» <http://echa.europa.eu/support/helpdesks/>

AN DEM PROJEKT BETEILIGTE PARTNER DES ENTERPRISE EUROPE NETWORK

Beitrag zur Ausarbeitung:

Clio Brivois-Poupard
Europäischer Rechtsberater, Enterprise Europe Network, CCI Alsace, Frankreich

Maria El Jaoudi
Europäische Rechtsberaterin, Enterprise Europe Network, Südwest-Frankreich, CCI Poitou-Charentes, Frankreich

Mathieu Bometon
Europäischer Rechtsberater, Enterprise Europe Network, CCI International Nord de France, Lille

Beratung zu Konzept, Umfang und Anwendbarkeit des Leitfadens:

Cliona Howie del Río
Europäische Projektmanagerin und Umweltberaterin, Cámara de Comercio de Cantabria, Spanien;
Vorsitzende des Enterprise Europe Network, Sektorgruppe Umwelt

Lucia Gigante, Mara Tumiatì, Maria Cristina Boeri
InnovHub SSI, Camera di Commercio di Milano, Italien

Lodovica Reale
Eurosportello – Unioncamere del Veneto, Italien

Maija Karkas
Stellvertretende Direktorin, Handelskammer der Region Helsinki, Finnland

Metodi Naydenov
Fonds für angewandte Forschung und Kommunikation / ARC Consulting Ltd., Bulgarien

Stanislava Trifonova
Industrie- und Handelskammer Vratsa, Bulgarien



DAS ENTERPRISE EUROPE NETWORK

Das Enterprise Europe Network ist ein wichtiges Instrument im Rahmen der EU-Strategie zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Indem wir fast 600 Organisationen aus dem Bereich Unternehmensförderung aus mehr als 50 Ländern zusammenbringen, helfen wir kleinen Unternehmen, einmalige Geschäftsmöglichkeiten auf dem EU-Binnenmarkt zu nutzen.

Zu unseren Mitgliedsorganisationen gehören Industrie- und Handelskammern, Technologiezentren, Forschungsinstitute und Entwicklungsagenturen. Die meisten von ihnen unterstützen seit langer Zeit örtliche Unternehmen. Sie kennen die Stärken und Bedürfnisse ihrer Kunden und sie kennen Europa.

Als Mitglieder des Enterprise Europe Network sind sie durch leistungsstarke Datenbanken verbunden, über die sie ihr Wissen und ihre Sourcing-Technologien sowie ihre Informationen über Geschäftspartner in allen in dem Netzwerk vertretenen Ländern austauschen. Sie sind zudem eng mit der Europäischen Kommission verbunden, was es ihnen ermöglicht, im Hinblick auf die EU-Politik auf aktuellem Stand zu bleiben und die Ansichten von kleinen Unternehmen nach Brüssel weiterzuleiten.

AUF KLEINE UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE DIENSTLEISTUNGEN

Die Unterstützung kleiner Unternehmen ist ein Eckpfeiler der Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch die EU. Da es sich bei 99 % der Unternehmen in der EU um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, die 67 % der Arbeitsplätze ausmachen, ist das, was für diese Unternehmen gut ist, auch gut für die europäische Wirtschaft.

Wir werden von COSME kofinanziert – dem Programm der Europäischen Union zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), das von 2014 bis 2020 läuft. Unsere Dienstleistungen sind auf KMU zugeschnitten, stehen aber auch allen anderen Unternehmen, Universitäten und Forschungszentren zur Verfügung.

EIN STARKES FUNDAMENT

Das Enterprise Europe Network wurde im Februar 2008 von der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission eingerichtet. Es baut auf dem früheren Euro-Info-Center (EIC) und dem Netz der EU-Verbindungsbüros für Forschung und Technologie (*Innovation Relay Centre (IRC) Networks*), die in den Jahren 1987 bzw. 1995 eingerichtet wurden, auf.

Wir bieten die kombinierten Dienstleistungen dieser äußerst erfolgreichen Vorgänger und mehr an, sodass wir eine einzige zentrale Anlaufstelle für kleine Unternehmen bieten. Über 3 000 erfahrene Mitarbeiter bieten Ihnen praktische Antworten auf Ihre spezifischen Fragen in Ihrer Sprache.



Über uns

DIE EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) wurde am 1. Juni 2007 gegründet und steht im Zentrum des Regulierungssystems für Chemikalien in der Europäischen Union (EU), das sich in den letzten Jahren aufgrund der Einführung von vier neuen Verordnungen, die den freien Verkehr chemischer Stoffe innerhalb der EU sowie ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, geändert hat.

- REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe;
- CLP – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;
- BPR – Verordnung über Biozidprodukte;
- PIC – Verordnung über die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel.

Diese Rechtsakte sind in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich ist.

Die ECHA sorgt für die einheitliche Umsetzung dieser Verordnungen in der gesamten Europäischen Union sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums – Island, Liechtenstein und Norwegen.

AUFTRAG DER ECHA

Die ECHA ist bei der Umsetzung der richtungsweisenden Rechtsvorschriften der EU im Bereich Chemikalien zum Schutz von Umwelt und Gesundheit sowie im Hinblick auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit die treibende Kraft unter den Regulierungsbehörden.

Sie unterstützt Unternehmen bei der Erfüllung der Rechtsvorschriften, fördert die sichere Verwendung von Chemikalien, erteilt Auskunft über Chemikalien und befasst sich mit besorgniserregenden chemischen Stoffen.

VISION DER ECHA

Ziel der ECHA ist es, die weltweit führende Regulierungsbehörde in Sachen Sicherheit von Chemikalien zu werden.

Europäische Chemikalienagentur
Annankatu 18, P.O. Box 400,
00121 Helsinki, Finland
echa.europa.eu

ECHA-15-B-02-EN - ED-04-15-425-DE-N - 978-92-9247-458-4 - 10.2823/443839



 Amt für
Veröffentlichungen